

**Abwahl von Bürgermeistern -
eine vergleichende rechtliche Betrachtung
zwischen den ostdeutschen Bundesländern**

B a c h e l o r - A r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Kelly Schröter
aus Wünschendorf**

Meißen, 09. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung.....	1
2 Darstellung der Rechtslage in Sachsen	3
2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens.....	3
2.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl	6
2.1.2 Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens... 8	
a) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Bürgerbegehren	9
b) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Gemeinderatsbeschluss	11
2.2 Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl	14
a) Ehrenamtliche Bürgermeister	15
b) Hauptamtliche Bürgermeister	15
3 Darstellung der Rechtslage in den anderen ostdeutschen Bundesländern	18
3.1 Brandenburg.....	18
3.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens.....	18
3.1.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl	19
3.1.1.2 Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens. 22	
a) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Bürgerbegehren	22
b) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Beschluss der Gemeindevertretung.....	24
3.1.2 Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl. 26	
3.2 Sachsen-Anhalt	28
3.2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens.....	28
3.2.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl	29
3.2.1.2 Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens. 31	
3.2.2 Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl. 32	
3.3 Thüringen	34
3.3.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens.....	34
3.3.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl	35
3.3.1.2 Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens. 36	
a) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Gemeinderatsbeschluss	37
b) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Bürgerbegehren	38
3.3.2 Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl. 39	
3.4 Mecklenburg-Vorpommern.....	41
3.4.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens.....	41

3.4.1.1	Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl	42
3.4.1.2	Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens.	45
3.4.2	Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl.	46
4	Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Abwahlvoraussetzungen, des Abwahlverfahrens sowie der beamtenrechtlichen Konsequenzen zwischen den ostdeutschen Bundesländern	49
5	Vor- und Nachteile der jeweiligen Länderregelungen	50
6	Konkrete Beispielfälle von Abwahlverfahren	56
7	Schlussfolgerungen	59
Fazit	IX
Anhang	X
Literaturverzeichnis		XXII
Rechtsprechungsverzeichnis		XXIV
Rechtsquellenverzeichnis		XXIV
Eidesstattliche Versicherung		XXVIII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zwei Stufen der Abwahl in Sachsen.....	4
Abbildung 2: Zeitstrahl mit beamtenrechtlichen Ansprüchen	17
Abbildung 3: Zwei Stufen der Abwahl in Brandenburg	19
Abbildung 4: Zwei Stufen der Abwahl in Sachsen-Anhalt	29
Abbildung 5: Zwei Stufen der Abwahl in Thüringen.....	35
Abbildung 6: Zwei Stufen der Abwahl in Mecklenburg-Vorpommern	42

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
BBesGfBest M-V	Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
BbgBeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg
BbgBesG	Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BbgKWahlG	Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BeamVG ST	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes - Überleitungsfassung für Sachsen-Anhalt
BesVersEG LSA	Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM	Bürgermeister
Buchst.	Buchstabe
BürgerentscheidVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
e. g.	eben genannte
Erl.	Erläuterung
EW	Einwohner
grds.	grundsätzlich
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HS	Halbsatz
i. R. d.	im Rahmen des/der

i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KomAEVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher
KomBesLVO M-V	Landesverordnung über die Besoldung und Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit in Mecklenburg-Vorpommern
KomBesVO	Kommunalbesoldungsverordnung
KomDAEVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte
KomWG	Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KV-DVO	Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KWG LSA	Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
LBeamtVG M-V	Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LBesG LSA	Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LBG	Beamtengesetz für das Land Brandenburg
LBG LSA	Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LBG M-V	Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LKWG M-V	Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern
o. V.	ohne Verfasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde

Rn.	Randnummer
S.	Satz
SächsBeamtVG	Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz
SächsBesG	Sächsisches Besoldungsgesetz
SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsOVG	Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
ThürAufEVO	Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
ThürBeamtVG	Thüringer Beamtenversorgungsgesetz
ThürBesG	Thüringer Besoldungsgesetz
ThürEBBG	Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung
ThürKomBesV	Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
ThürKWBG	Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte
u. s.	unten stehende
u. U.	unter Umständen
v.	von/vom
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
zw.	zwischen

1 Einleitung

Obwohl der Bürgermeister nicht das Hauptorgan einer Gemeinde bildet, kommt ihm durchaus eine gehobene Stellung zu, indem er für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Leitung der Gemeindeverwaltung verantwortlich ist. Als kommunaler Wahlbeamter wird der Bürgermeister von den Bürgern der Gemeinde für eine bestimmte Amtszeit direkt gewählt. Dabei werden, außer dem passiven Wahlrecht, keine Voraussetzungen an das Bürgermeisteramt gestellt. Der hierbei annehmbaren Attraktivität des Bürgermeisteramtes steht allerdings die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl entgegen, sodass der Bürgermeister bereits vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt scheiden würde. Eine solche Abwahlmöglichkeit kann u. U. ebenfalls zu einer gewissen Unsicherheit für den Amtsinhaber führen. Ergänzend muss jedoch klargestellt werden, dass der Begriff „Abwahl“ in der folgenden Arbeit nicht im Sinne einer erfolglosen Wiederwahl zu verstehen ist.

Da im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz das Kommunalrecht in der ausschließlichen Länderzuständigkeit liegt, können die Abwahlregelungen der einzelnen Bundesländer voneinander abweichen. Die vorliegende Arbeit umfasst folglich eine Untersuchung, wie verschieden die Bundesländer von ihrer Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Abwahl Gebrauch gemacht haben. Dabei beschränkt sich der rechtliche Vergleich der Abwahlregelungen auf die fünf ostdeutschen Bundesländer Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern.

Mit dem Vergleich der rechtlichen Regelungen soll gleichzeitig auf eine mögliche Optimierung der gesetzlichen Grundlage zur Abwahl in Sachsen abgezielt werden. Angesichts dessen bildet Sachsen den Schwerpunkt dieser Arbeit und wird dementsprechend ausführlicher betrachtet. Dagegen findet in der weiteren Vorgehensweise eine Gegenüberstellung der jeweiligen Rechtslage der anderen Bundesländer mit Sachsen statt. Ausgehend von den sächsischen Vorschriften zur Abwahl, werden dabei lediglich die Abweichungen dargestellt.

Im Hinblick auf die Kriterien, anhand derer ein rechtlicher Vergleich erfolgen kann, wird bei der Darstellung der Rechtslage eines jeden Bundes-

landes eine Gliederung in kommunalrechtliche Voraussetzungen und beamtenrechtliche Konsequenzen vorgenommen. Während die kommunalrechtlichen Voraussetzungen allgemeiner Natur sind, werden die beamtenrechtlichen Konsequenzen auf solche beschränkt, die sich ausschließlich für den abgewählten Bürgermeister und nur bis zum Ablauf seiner Amtszeit ergeben.

Des Weiteren soll bei der einzelnen Betrachtung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen sowie der beamtenrechtlichen Konsequenzen eine Differenzierung von haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass der Bürgermeister in manchen Gemeinden auch als Oberbürgermeister bezeichnet wird, beihaltet der Bürgermeisterbegriff in der vorliegenden Arbeit ebenso den des Oberbürgermeisters. Abzugrenzen ist an dieser Stelle allerdings, dass mit dem Bürgermeisterbegriff keine Beigeordneten bzw. stellvertretenden Bürgermeister gemeint sind. Weiterhin umfasst der Begriff des Bürgermeisters lediglich den Amtsinhaber in Bezug auf Gemeinden und nicht auf Verwaltungsverbänden, Ämtern sowie Verbandsgemeinden.

Ferner sollen im Ergebnis aus den Erkenntnissen des rechtlichen Vergleichs zusammenfassend Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie Vor- und Nachteile der Abwahlregelungen abgeleitet werden.

Ziel dieser Arbeit ist, neben dem rechtlichen Vergleich und der möglichen Optimierung der sächsischen Abwahlregelungen, außerdem die Untersuchung eines möglichen Zusammenhangs der rechtlichen Rahmenbedingungen einerseits und der bereits in den ostdeutschen Bundesländern durchgeführten Abwahlverfahren andererseits. Dazu wurden zunächst vorab die einzelnen Behörden der Bundesländer kontaktiert. Hinsichtlich der maßgebenden Daten wurde von zahlreichen Behörden, jedoch nicht von allen, eine Auskunft erteilt, sodass sich bei der vorzunehmenden Datenanalyse lediglich eine Tendenz ableiten bzw. darstellen lässt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sowie der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Arbeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Gleichwohl bezieht sich die hierbei verwendete männliche Form auf Personen beiderlei Geschlechts.

2 Darstellung der Rechtslage in Sachsen

Der Bürgermeister sächsischer Städte und Gemeinden, welcher nach § 48 S. 1 i. V. m. § 51 Abs. 3 S. 1 SächsGemO unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt wird, kann sein Amt je nach Größe bzw. Einwohnerzahl der Gemeinde entweder als hauptamtlicher Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamter auf Zeit wahrnehmen (§ 51 Abs. 2 SächsGemO). Entsprechend des § 51 Abs. 7 S. 1 der SächsGemO besteht allerdings die Möglichkeit zur vorzeitigen Abwahl durch die Bürger der Gemeinde. Die Abwahl des Bürgermeisters kann als Pendant zu seiner Wahl gesehen werden, da in beiden Fällen ausschließlich das Gemeindevolk über die Person des Bürgermeisters entscheidet.¹

Die beamtenrechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Abwahl ergeben, finden sich insbesondere im SächsBesG sowie im SächsBeamtVG.

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens

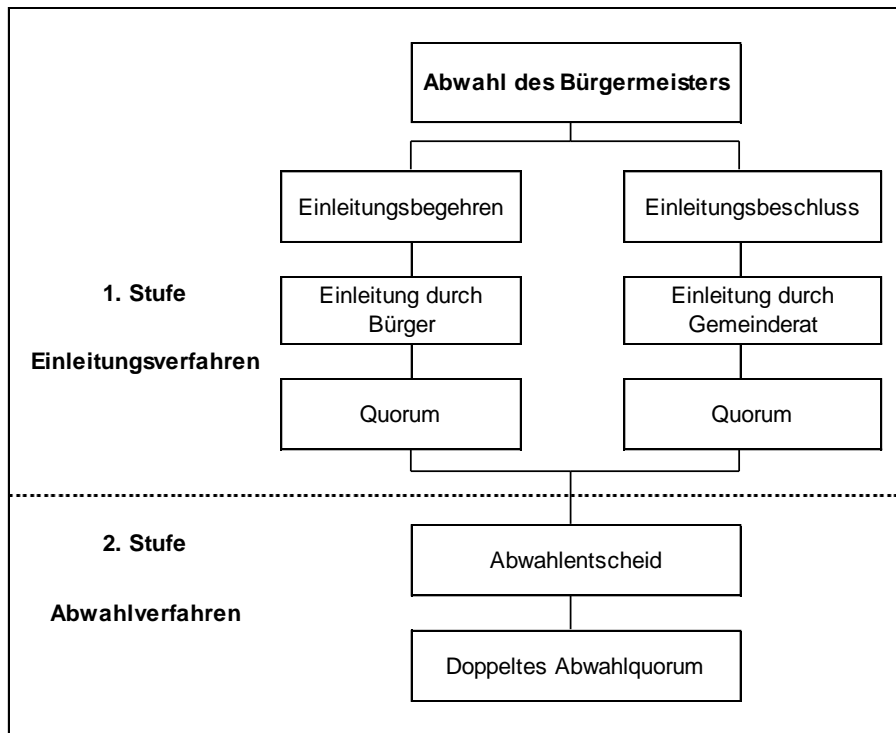
Die Abwahl eines Bürgermeisters besteht aus zwei Stufen (Abbildung 1): während auf der ersten Stufe das Abwahlverfahren eingeleitet wird, erfolgt hingegen auf der zweiten Stufe das eigentliche Abwahlverfahren bzw. die Durchführung der Abwahl.² Gleichwohl sind für das Abwahlverfahren (siehe 2.1.2) und auch für die Abwahl an sich (siehe 2.1.1) bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Der § 51 Abs. 7 bis 9 SächsGemO enthält sowohl Regelungen zum Abwahlverfahren, als auch Bestimmungen zum Einleitungsverfahren.

Das Gesetz unterscheidet die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die im § 51 Abs. 7 S. 1 SächsGemO mögliche Abwahl dabei nicht im Hinblick auf haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister. Damit gelten die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen (insbesondere 2.1.1 und 2.1.2) für beide Ausgestaltungen des Bürgermeisteramts gleichermaßen.

¹ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 186.

² Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.2, Seite 27.

Abbildung 1: Zwei Stufen der Abwahl in Sachsen³



Nach sächsischer Rechtsprechung⁴ ist weder die Einleitung des Abwahlverfahrens, noch das Abwahlverfahren selbst an bestimmte inhaltliche Voraussetzungen gebunden. Vielmehr genügt die Tatsache des Vertrauensverlustes, welche die Abwahl als politischen Akt rechtfertigt. Das Vorliegen eines Fehlverhaltens des Bürgermeisters ist für eine Abwahl damit nicht erforderlich.⁵

Obwohl keine gesetzliche Regelung dies ausdrücklich bestimmt, gelten nach Auffassung von Wahl die bei der Wahl des Bürgermeisters anzuwendenden allgemeinen Wahlgrundsätze (§ 48 S. 1 SächsGemO) auch bei dessen Abwahl. So sei vor allem nicht nur der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, sondern auch der Grundsatz der Freiheit der Wahl und das damit verbundene Neutralitätsgebot für kommunale Stellen in amtlicher Funktion anzuwenden.⁶

³ Eigene Darstellung nach G. Brüggem, in: Brüggem/Geiert/Nolden, SächsGemO, Seite 596.

⁴ Vgl. SächsOVG, Urteil v. 08.03.2011, Az. 4 A 918/10, Rn. 39, juris.

⁵ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 203; vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.1, Seite 26.

⁶ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 202.

Gegenteiliger Ansicht sind Ewert/Koolman und Musall. Beide vertreten den Standpunkt, dass die Abwahl zwar keine Wahl darstelle, sodass das aus den Wahlrechtsgrundsätzen der Freiheit und Gleichheit der Wahl entstandene Neutralitätsgebot hier nicht zutreffe⁷, jedoch aber das Sachlichkeitsgebot Anwendung fände. Gleicher Meinung ist auch das Sächsische OVG in einem Urteil vom 08.03.2011. Nach dessen Auffassung bedeutet dies, dass Gemeindeorgane, die sich im Vorfeld einer anstehenden Abwahl in amtlicher Eigenschaft äußern, sich einerseits innerhalb ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzen zu halten haben und andererseits die in der Abwahl den Bürgern zukommende Teilnahmefreiheit, also deren Meinungs- und Willensbildungsprozess als Ausdruck unmittelbarer Demokratie, wahren müssen. Zusätzlich sind die hoheitliches Handeln bestimmenden Gebote der Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips zu beachten. Aus diesem Sachlichkeitsgebot ergibt sich, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiederzugeben sind und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen sowie den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen. In seinen weiteren Ausführungen benennt das Sächsische OVG, dass gerade dann von einer unzulässigen Beeinflussung auszugehen ist, wenn amtliche Äußerungen inhaltlich über Information und Bewertungen hinausgehen und eine eindeutige, unmittelbare Abstimmungsempfehlung enthalten.⁸

In der Gemeinde Trossin scheiterte eine Abwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Ines Pfundt im Januar 2010 daran, dass dieses o. g. Sachlichkeitsgebot wegen einer unzulässigen Beeinflussung der Wählerschaft durch eine Anzeige von Mitgliedern des Gemeinderates im SonntagsWochenblatt mit dem Aufruf: „Wahlberechtigte der Gemeinde Trossin“, "erteilen Sie der Diktatur der Frau Pfundt eine Abfuhr!"⁹ verletzt wurde.¹⁰

⁷ Vgl. Ewert/Koolman, in: Binus/Sponer/Koolman, Sächsische Gemeindeordnung, § 51 Rn. 41; vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.1, Seite 26.

⁸ Vgl. SächsOVG, Urteil v. 08.03.2011, Az. 4 A 918/10, Rn. 46, juris.

⁹ Machowecz, Martin: Pfundts Kerle : Das Dorf Trossin will seine Bürgermeisterin loswerden – Geschichte eines Volksbegehrens, 2010.

¹⁰ Vgl. SächsOVG, Urteil v. 08.03.2011, Az. 4 A 918/10, Rn. 45, 47, juris.

Generell muss auch beachtet werden, dass während des gesamten Abwahlverfahrens der Bürgermeister hinsichtlich der Mitwirkung und Mitentscheidung aufgrund Befangenheit ausgeschlossen ist. Dies ergibt sich aus § 58 i. V. m. § 20 Abs. 1 1. HS SächsGemO, indem jede Entscheidung des Bürgermeisters ihm diesbezüglich einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Brügggen verweist in der Begründung der erforderlichen Unmittelbarkeit auf ein Urteil des VGH Baden-Württemberg.¹¹ Dort heißt es, die Unmittelbarkeit besteht bei einem individuellen Sonderinteresse, welches zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, dass ein Handeln nicht mehr uneigennützig und allein im öffentlichen Interesse erfolgt.¹² Sowohl Wahl, als auch Musall sind der Auffassung, dass die Gefahr einer derartigen Interessenkollision für den Bürgermeister im Abwahlverfahren immer gegeben ist.¹³ Die Befangenheit des Bürgermeisters führt dazu, dass gemäß § 54 Abs. 1 bzw. 55 Abs. 1 SächsGemO sein Stellvertreter tätig werden muss.¹⁴ Welche Angelegenheiten dies im Einzelnen betrifft, wird bei den unten stehenden Voraussetzungen im Punkt 2.1.1 und 2.1.2 genauer benannt.

2.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl

Die erfolgreiche Abwahl eines Bürgermeisters setzt die Durchführung eines Abwahlverfahrens voraus, welches im Einzelnen den nachfolgend erläuterten Anforderungen genügen muss.

Die erste gesetzlich genannte Anforderung in § 51 Abs. 7 S. 1 SächsGemO stellt klar, dass die Abwahl des Bürgermeisters ausschließlich durch das Gemeindevolk und nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates erfolgen kann.¹⁵

§ 51 Abs. 7 S. 2 SächsGemO regelt als weitere Bedingung für eine erfolgreiche Abwahl die Erforderlichkeit einer qualifizierten Mehrheit der Stim-

¹¹ Vgl. G. Brügggen, in: Brügggen/Geiert/Nolden, SächsGemO, § 51 Rn. 46.

¹² Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 13.06.1997, Az. 8 S 2799/96, Rn. 18, juris.

¹³ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 197; vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.1, Seite 26.

¹⁴ Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.1, Seite 26; vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 197.

¹⁵ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 193, 194.

men der Bürger. Demnach muss sich eine Mehrheit der gültigen Stimmen für eine Abwahl entscheiden und diese Mehrheit muss mindestens 50 % der Bürger betragen.

An diesem hohen Quorum scheiterte das eingeleitete Abwahlverfahren bezüglich des hauptamtlichen Bürgermeisters Olaf Oettel der Stadt Jöhstadt im März 2017. Die erforderliche Mehrheit wurde um drei Stimmen knapp verfehlt, sodass der Bürgermeister im Amt blieb.¹⁶

Des Weiteren gelten gemäß § 51 Abs. 7 S. 3 SächsGemO für die Durchführung der Abwahl die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerentscheiden entsprechend. Im Konkreten wird hier auf die BürgerentscheidVO verwiesen. Die Abwahl stellt somit keinen Bürgerentscheid dar, sondern es finden lediglich die Verfahrensregelungen entsprechend Anwendung.¹⁷ Im Vergleich zur erforderlichen Stimmenmehrheit beim Bürgerentscheid nach § 24 Abs. 3 SächsGemO sind die Anforderungen an die Stimmenanzahl für die Abwahl höher.¹⁸

Im Vorfeld der eigentlichen Abwahl ist insbesondere zu beachten, dass der Gemeinderat den Abstimmungstag (Sonntag) gemäß § 1 BürgerentscheidVO unverzüglich zu bestimmen hat, sobald infolge der Einleitung des Abwahlverfahrens feststeht, dass über die Abwahl des Bürgermeisters entschieden werden soll. Außerdem sind der Abstimmungstag sowie die zur Abstimmung gestellte Frage nach § 2 BürgerentscheidVO spätestens am 27. Tag vor der Abstimmung, aufgrund der Befangenheit des Bürgermeisters, durch dessen Stellvertreter öffentlich bekanntzumachen.¹⁹

Die BürgerentscheidVO bestimmt zusätzlich im § 8 Abs. 2 S. 2 die zur Abstimmung gestellte Frage derartig zu formulieren, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen kann.²⁰ Ferner muss die Absicht, über die Abwahl des Bürgermeisters zu entscheiden, eindeutig aus der gewählten

¹⁶ Zum Abstimmungsergebnis des Abwahlentscheides siehe Anhang 1.

¹⁷ Vgl. König, Edgar: Kommunalrecht Sachsen. Seite 30.

¹⁸ Vgl. SächsOVG, Urteil v. 08.03.2011, Az. 4 A 918/10, Rn. 40, juris.

¹⁹ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 199.

²⁰ Vgl. Ewert/Koolman, in: Binus/Sponer/Koolman, Sächsische Gemeindeordnung, § 51 Rn. 38.

Fragestellung hervorgehen.²¹ Bei der Abwahl hat jeder Abstimmungs-
berechtigte eine Stimme (§ 9 S. 1 BürgerentscheidVO). Die Abwahl- bzw.
Abstimmungsberechtigung, die sich aus § 51 Abs. 7 S. 1 SächsGemO
ergibt, bezieht sich demnach auf die Bürger der Gemeinde i. S. d. § 15
Abs. 1 SächsGemO, welche gemäß § 4 BürgerentscheidVO entweder im
Wählerverzeichnis eingetragen sein müssen oder über einen Wahlschein
verfügen.²² Ist der Bürgermeister ebenfalls Bürger der Gemeinde, ist er
demnach in Wahrnehmung seines Bürgerrechts auch abstimmungsbe-
rechtigt, da er bei der Abwahl selbst nicht in Ausübung seines Amtes teil-
nimmt.²³ Im Übrigen finden nach § 9 S. 2 BürgerentscheidVO für die
Wahlhandlung die Regelungen der §§ 15 bis 17 KomWG Anwendung.
Damit sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, die die Wahrung des
Wahlheimnisses (§ 15 Abs. 3 KomWG) und die Öffentlichkeit der Wahl-
handlung (§17 Abs. 1 KomWG) sicherstellen.

Im Anschluss muss nach § 10 BürgerentscheidVO die Feststellung des
Abstimmungsergebnisses öffentlich sowie unverzüglich durch den Ge-
meindewahlausschuss erfolgen. Ergänzend dazu gelten die Regelungen
der §§ 18 bis 20 KomWG gemäß § 10 Abs. 1 BürgerentscheidVO für die
Feststellung des Abstimmungsergebnisses entsprechend. Daraus ergibt
sich insbesondere, dass gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 KomWG Stimmenthal-
tungen ungültige Stimmzettel zur Folge haben. Ferner ist wegen der Be-
fangenheit des Bürgermeisters die öffentliche Bekanntgabe des festge-
stellten Abstimmungsergebnisses durch seinen Stellvertreter wahrzuneh-
men.²⁴

2.1.2 Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens

Damit das Abwahlverfahren überhaupt durchgeführt werden kann, bedarf
es zudem dessen vorherige Einleitung.²⁵ Dazu gibt die SächsGemO zwei

²¹ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 196.

²² Vgl. ebenda, § 51 Rn. 200.

²³ Vgl. ebenda, § 51 Rn. 197; vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfas-
sungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.1, Seite 26.

²⁴ Vgl. Ewert/Koolman, in: Binus/Sponer/Koolman, Sächsische Gemeindeordnung, § 51
Rn. 40.

²⁵ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 195.

Möglichkeiten vor: a) entweder durch Bürgerbegehren oder b) durch Gemeinderatsbeschluss.

a) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Bürgerbegehren

Gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 SächsGemO kann ein Abwahlverfahren durch Bürgerbegehren eingeleitet werden. Für dieses Bürgerbegehren müssen zwar keine Sachvoraussetzungen erfüllt sein (Punkt 2.1), jedoch ist es an strenge formelle Anforderungen geknüpft.²⁶

Zum einen erfordert das Bürgerbegehren Unterschriften von mindestens einem Drittel der Gemeindeglieder (§ 51 Abs. 8 S. 2 1. HS SächsGemO). § 51 Abs. 8 S. 2 2. HS SächsGemO sieht für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern eine Ausnahme vor. Ihnen wird das Recht eingeräumt, durch Hauptsatzung ein geringeres Quorum, welches jedoch nicht weniger als ein Fünftel der Gemeindeglieder betragen darf, festzulegen. Wie in Punkt 2.1.1 bezieht sich auch hier bei den Abstimmungsberechtigten der Bürgerbegriff auf § 15 Abs 1 SächsGemO.²⁷

Zum anderen finden nach § 51 Abs. 8 S. 3 SächsGemO die Regelungen des § 25 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 SächsGemO Anwendung. Demnach ist das Bürgerbegehren vor Beginn der Unterschriftensammlung bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen (§ 25 Abs. 3 S. 1 und 2 SächsGemO).

Das Bürgerbegehren selbst muss einen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Entscheidungsvorschlag und – wie andere Bürgerbegehren auch – eine Begründung enthalten (§ 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO). Die Fragestellung muss nach sächsischer Rechtsprechung so bestimmt sein, dass die Bürger erkennen können, wofür und wogegen sie ihre Stimme abgeben. Außerdem muss sich der Gegenstand der Entscheidung bzw. das sachliche Ziel des Begehrens eindeutig aus dem Text des Bürgerbegehrens (Formulierung und Begründung der Frage) heraus in sich widerspruchs-

²⁶ Vgl. Wahl/Rehak, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 230.

²⁷ Vgl. ebenda, § 51 Rn. 234.

frei, inhaltlich nachvollziehbar und verständlich ergeben und für den Unterzeichner klar erkennbar sein.²⁸

Zusätzlich sind nach § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, um eine Verständigung zwischen der Verwaltung der Gemeinde und den Initiatoren des Bürgerbegehrens zu erleichtern. Nach Auffassung von Wahl/Rehak umfasst die Anzahl der vorher genannten Vertreter zwei Personen.²⁹ Musall hingegen vertritt die Ansicht, dass die Personenanzahl der Vertreter drei beträgt.³⁰

Da der § 51 Abs. 8 S. 3 SächsGemO ausschließlich auf § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO verweist, ist ein Kostendeckungsvorschlag nach S. 2 des Absatzes nicht notwendig.

Im Hinblick auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, dessen Bekanntgabe sowie des Zeitraums zwischen dem Abschluss des Einleitungsverfahrens und dem Abstimmungstag fehlt im § 51 Abs. 8 SächsGemO der Verweis auf die Verfahrensregelungen des § 25 Abs. 4 SächsGemO. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Regelungen des § 25 Abs. 4 SächsGemO vollständigheitshalber für das Verfahren anzuwenden sind.³¹

Daraus folgt, dass der Gemeinderat gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 SächsGemO unverzüglich nach Einreichung des Bürgerbegehrens, also in seiner nächsten Sitzung, über dessen Zulässigkeit entscheidet.³² Zu beachten ist hierbei, dass die rein gesetzlich vorgegebenen formellen Anforderungen geprüft werden und soweit diese erfüllt sind, die Feststellung der Zulässigkeit durch den Gemeinderat zu erfolgen hat.³³ Anschließend hat die ortsübliche Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu erfolgen (§ 25 Abs. 4 S. 2 SächsGe-

²⁸ Vgl. SächsOVG, Beschluss v. 09.04.2014, Az.: 4 B 45/14, Rn. 11, juris.

²⁹ Vgl. Wahl/Rehak, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 233.

³⁰ Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.2, Seite 27.

³¹ Vgl. König, Edgar: Kommunalrecht Sachsen. Seite 30.

³² Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.2, Seite 27.

³³ Vgl. Wahl/Rehak, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 235.

mO). Zudem muss bei festgestellter Zulässigkeit des Bürgerbegehrens die Abstimmung über die Abwahl innerhalb einer Frist von drei Monaten durchgeführt werden.

Aufgrund der bereits in Punkt 2.1 erläuterten Befangenheit des Bürgermeisters während des gesamten Abwahlverfahrens, gilt der Ausschluss von der Mitwirkung und Mitentscheidung auch im Einleitungsverfahren.³⁴ Das bedeutet im Einzelnen auch, dass in der Gemeinderatssitzung der Tagesordnungspunkt für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Stellvertreter des Bürgermeisters geleitet wird.³⁵ Weiterhin liegt in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit für die ortsübliche Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 52 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 1 bzw. § 55 Abs. 1 SächsGemO beim Stellvertreter des Bürgermeisters.³⁶

b) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Gemeinderatsbeschluss

Ein anderer Weg um das Abwahlverfahren einzuleiten, ist ein Beschluss der Gemeinderäte nach § 51 Abs. 9 SächsGemO, welcher mindestens drei Viertel der Stimmen aller Gemeinderäte bedarf. Schon aus dem Wortlaut ist ersichtlich, dass die Stimme des Bürgermeisters bei dem erforderlichen Quorum für die Beschlussfassung nicht mitgezählt wird.³⁷ Das hierbei geforderte Quorum ist im Vergleich zu der in § 24 Abs. 1 SächsGemO bedingten Mehrheit für den Beschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheides außerdem deutlich höher.³⁸ Beispielsweise kam in der Gemeinde Gohrisch ein Abwahlverfahren bezüglich des ehrenamtlichen Bürgermeis-

³⁴ Vgl. ebenda, § 51 Rn. 236.

³⁵ Vgl. Ewert/Koolman, in: Binus/Sponer/Koolman, Sächsische Gemeindeordnung, § 51 Rn. 39.

³⁶ Vgl. Wahl/Rehak, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 237.

³⁷ Vgl. Ewert/Koolman, in: Binus/Sponer/Koolman, Sächsische Gemeindeordnung, § 51 Rn. 43.

³⁸ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 247.

ters Heiko Eggert gar nicht erst zustande, da der Einleitungsbeschluss des Gemeinderates die erforderliche Mehrheit nicht erreichte.³⁹

Voraussetzung für die Beschlussfassung über die Einleitung des Abwahlverfahrens ist ein vorheriger Antrag auf Aufnahme dieses Themas auf die Tagesordnung. Hinsichtlich der Antragstellung finden sich im § 51 Abs. 9 SächsGemO keine konkreten Regelungen, sodass insbesondere der § 36 Abs. 5 SächsGemO anzuwenden ist. Demnach ist der Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion zu stellen und spätestens in der übernächsten Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.⁴⁰

Eine Beratung und Entscheidung über den gestellten Antrag, das Abwahlverfahren einzuleiten, findet nach § 37 Abs. 1 SächsGemO in öffentlicher Gemeinderatssitzung statt. Grund hierfür ist, dass letztendes auch die Abwahl des Bürgermeisters durch das Gemeindevolk erfolgt, womit die Notwendigkeit der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung zur Wahrung besonderer Interessen nicht gegeben ist.⁴¹

Umstritten ist die Frage, ob dem Bürgermeister während der Beratung über den Einleitungsbeschluss für das Abwahlverfahren das Recht zusteht, seine Sichtweise zu schildern und zum Thema Stellung zu nehmen. Aus Sicht des BVerwG ist eine Anhörung entbehrlich.⁴² Dieser Auffassung schließen sich auch Musall und Brüggem an.⁴³ Anderer Meinung hingegen ist Wahl, mit der Begründung, dass der Bürgermeister schon allein aufgrund der Befangenheit (Ausschluss von der Mitwirkung bzw. Beratung) keine Möglichkeit hat, sich zu der drohenden Abwahl und möglichen Anschuldigungen zu äußern. Unter Beachtung der Rechtstaatlichkeit wäre es

³⁹ Vgl. Klemm, Katharina: Abwahl vorerst abgewendet : Die nötigen Stimmen für die Absetzung von Gohrischs Bürgermeister Heiko Eggert kamen im Rat nicht zusammen. Doch damit ist es nicht vorbei, 2017.

⁴⁰ Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.2, Seite 27.

⁴¹ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 246.

⁴² Vgl. BVerwG, Urteil v. 14.07.1978, Az. VII C 45.76, BVerwGE 56, 163-172, Rn. 24, juris.

⁴³ Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.2, Seite 28; vgl. G. Brüggem, in: Brüggem/Geiert/Nolden, SächsGemO, § 51 Rn. 69.

nur fair, den Bürgermeister wenigstens an dieser Stelle des Verfahrens einzubeziehen.⁴⁴

§ 51 Abs. 9 S. 2 SächsGemO bestimmt ausdrücklich, dass vor der Beschlussfassung keine Aussprache stattfindet. Ergänzend dazu gibt es – wie bereits unter 2.1 erwähnt - keine Sachvoraussetzungen für die Einleitung des Abwahlverfahrens, wodurch der Gemeinderatsbeschluss nicht begründet sein muss.⁴⁵ Damit soll das Ansehen des Bürgermeisters vor möglichen anfeindenden Diskussionen gewahrt werden.⁴⁶

Ob bei der Entscheidung über die Einleitung des Abwahlverfahrens offen oder geheim abgestimmt werden muss, ist nicht eindeutig geregelt. Sowohl Wahl, als auch Musall vertreten die Ansicht, dass die Beschlussfassung als Teil des Abwahlverfahrens eine Person betrifft und damit ebenso eine Wahl i. S. d. § 39 Abs. 7 SächsGemO darstellt. Folglich findet die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln statt. Abweichend davon besteht auch die Möglichkeit offen zu wählen, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.⁴⁷

Im Anschluss an die Abstimmung erfolgt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Da mindestens dreiviertel aller Gemeinderäte mit „Ja“ stimmen müssen, um das Abwahlverfahren einzuleiten, haben Stimmenthaltungen keine Auswirkungen auf das Ergebnis.⁴⁸

Das Gesetz enthält bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses keine Regelungen.⁴⁹ In der Folge ergibt sich aber, dass mit Bestimmung und Bekanntmachung des Abstimmungstages (siehe 2.1.1) die Absicht, eine Abwahl durchzuführen, bekannt gegeben wird.

Auch bei der Möglichkeit zur Einleitung des Abwahlverfahrens durch Gemeinderatsbeschluss muss die Befangenheit des Bürgermeisters beachtet

⁴⁴ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 244.

⁴⁵ Vgl. SächsOVG, Urteil v. 08.03.2011, Az. 4 A 918/10, Rn. 37, juris.

⁴⁶ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 244a.

⁴⁷ Vgl. ebenda, § 51 Rn. 246; vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.2, Seite 28.

⁴⁸ Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.2, Seite 28.

⁴⁹ Vgl. Wahl, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 248.

werden. Somit handelt bereits der Stellvertreter des Bürgermeisters bei Entgegennahme des Aufnahmeantrages des Themas auf die Tagesordnung sowie bei der Leitung dieses Tagesordnungspunktes in der Gemeinderatssitzung. Zudem darf der Bürgermeister weder an der Beratung über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens mitwirken, noch abstimmend an der Beschlussfassung teilnehmen.⁵⁰

2.2 Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl

Eine erfolgreiche Abwahl hat gemäß § 51 Abs. 7 S. 4 1. HS SächsGemO zur Folge, dass der Bürgermeister mit Ablauf des Tages, an dem der Gemeindevwahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt scheidet. Laut des 2. HS des e. g. Paragraphen behält der abgewählte Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter.

Die Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl lassen sich damit in organchaftliche und dienstrechtliche unterscheiden:

Das Ausscheiden des Bürgermeisters aus seinem Amt stellt die organchaftliche Folge der Abwahl dar. Hierbei kommt es nicht auf den Tag der öffentlichen Bekanntgabe des festgestellten Abstimmungsergebnisses an, sondern auf den Tag der Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Mit seinem Ausscheiden aus dem Amt verliert der Bürgermeister auch das Recht und die Pflicht sein Bürgermeisteramt weiterhin wahrzunehmen.⁵¹

Da mit dem Ausscheiden aus dem Amt gleichwohl das aktive Dienstverhältnis beendet wird, zieht dies besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen als dienstrechtliche Konsequenz mit sich.⁵²

Während die kommunalrechtlichen Voraussetzungen der Abwahl in Sachsen für haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister identisch sind, gibt es bei den beamtenrechtlichen Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl, ins-

⁵⁰ Vgl. ebenda, § 51 Rn. 243.

⁵¹ Vgl. Wahl/Rehak, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 205.

⁵² Vgl. Herold, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Vorbem. zu §§ 145-155 SächsBG Rn. 47.

besondere bei den dienstrechtlichen Folgen jedoch Unterschiede zwischen Haupt- und Ehrenamt.⁵³

a) Ehrenamtliche Bürgermeister

Statusrechtlich ist der ehrenamtliche Bürgermeister gemäß § 51 Abs. 2 S. 1 2. HS SächsGemO i. V. m. § 148 SächsBG Ehrenbeamter auf Zeit. Als Ehrenbeamter nimmt er sein Amt grundsätzlich unentgeltlich wahr (§ 5 BeamStG) und unterliegt nicht dem Geltungsbereich des § 1 SächsBesG, sodass er keine Besoldung nach § 2 SächsBesG erhält.⁵⁴ Es besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung für die mit der Wahrnehmung des Amtes entstehenden Aufwendungen nach § 155 Abs. 2 SächsBG i. V. m. §§ 1, 2 KomAEVO, welcher sich in der Höhe nach der Größe/ Einwohnerzahl der Gemeinde richtet.⁵⁵

Da weder während der Amtsausübung, noch nach der Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses eine finanzielle Absicherung vom Gesetzgeber vorgesehen ist, stehen dem ehrenamtlichen Bürgermeister auch keine versorgungsrechtlichen Ansprüche zu.⁵⁶ Die erfolgreiche Abwahl hat nach § 5 Nr. 1 KomAEVO für den ehrenamtlichen Bürgermeister zur Folge, dass er mit Ablauf des Monats, in dem er aus dem Amt scheidet, seinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung verliert.⁵⁷

b) Hauptamtliche Bürgermeister

Anders als der ehrenamtliche Bürgermeister, ist der hauptamtliche Bürgermeister nach § 51 Abs. 2 S. 1 1. HS SächsGemO i. V. m. § 147 SächsBG hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er erhält gemäß § 145 SächsBG i. V. m. §§ 30, 31 SächsBesG eine entsprechend nach Einwohnerzahl der Gemeinde gestufte Besoldung für die Ausübung seines Am-

⁵³ Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.3, Seite 29.

⁵⁴ Vgl. Wahl/Rehak, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 210.

⁵⁵ Vgl. Herold, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 148 SächsBG Rn. 24.

⁵⁶ Vgl. ebenda, § 148 SächsBG Rn. 16; vgl. Wahl/Rehak, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 51 Rn. 210.

⁵⁷ Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.3, Seite 29.

tes.⁵⁸ Zusätzlich zu den Dienstbezügen steht dem hauptamtlichen Bürgermeister auch eine dienstbedingte Aufwandsentschädigung entsprechend der Gemeindegröße zu (§ 155 Abs. 1 SächsBG i. V. m. §§ 1 S. 1, 2 Abs. 1, 3 KomDAEVO).⁵⁹

Das Ausscheiden aus dem Amt hat für den abgewählten hauptamtlichen Bürgermeister sowohl besoldungs-, als auch versorgungsrechtliche Folgen, welche der § 51 Abs. 7 S. 4 2. HS SächsGemO nicht eindeutig unterscheidet.⁶⁰ Zur Verdeutlichung der einschlägigen Ansprüche dient im Ergebnis die u. s. Abbildung 2.

Einerseits bekommt der hauptamtliche Bürgermeister nach der erfolgreichen Abwahl seine Besoldung für den Monat, in welchem ihm die Abwahl mitgeteilt wird und für die folgenden drei Monate in voller Höhe weiter gezahlt (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 SächsBesG). Dagegen entfällt nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 2 SächsBesG mit Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung.⁶¹

Andererseits hat der abgewählte hauptamtliche Bürgermeister auch versorgungsrechtliche Ansprüche. Er erhält nach Wegfall seines e. g. besoldungsrechtlichen Anspruches bis zum Ablauf seiner Amtszeit (bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt) ein besonders bemessenes Ruhegehalt nach § 61 Abs. 7 S. 1 SächsBeamtVG.⁶² Dieses beträgt während der ersten fünf Jahre 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Bürgermeister am Tag der Feststellung der Abwahl befunden hat. Sofern das Ende der regulären Amtszeit noch nicht eingetreten ist, steht dem abgewählten Bürgermeister im Anschluss an die Fünf-Jahresfrist ein Ruhegehalt nach den allgemeinen Grundsätzen zu. Dieses sog. „erdiente“ Ruhegehalt bemisst sich nach § 15 SächsBe-

⁵⁸ Vgl. Herold, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 147 SächsBG Rn. 54, 55.

⁵⁹ Vgl. ebenda, § 147 SächsBG Rn. 56.

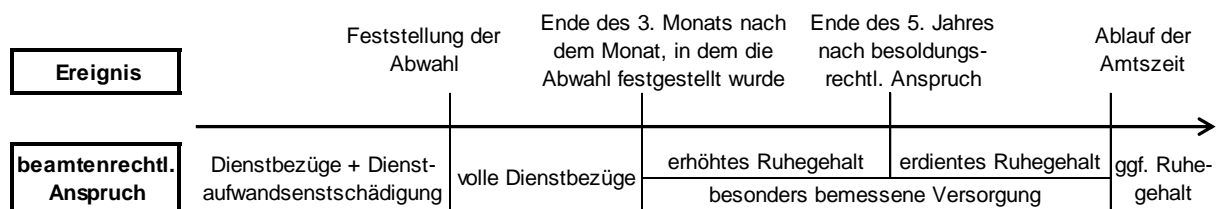
⁶⁰ Vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 51 SächsGemO Erl. 12.3, Seite 29.

⁶¹ Vgl. ebenda, § 51 SächsGemO Erl. 12.3, Seite 29.

⁶² Vgl. ebenda, § 51 SächsGemO Erl. 12.3, Seite 29; vgl. Herold, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Vorbem. zu §§ 145-155 SächsBG Rn. 47.

amtVG und beträgt, unter Beachtung des Mindest- und Höchstsatzes von insgesamt 35 % bzw. 71,75 %, für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Im Gegensatz zum o. g. erhöhten Ruhegehalt wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 6 Abs. 1 S. 1 SächsBeamtVG die tatsächliche Stufe der Besoldungsgruppe herangezogen, in der sich der Bürgermeister vor seiner Abwahl befand. Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 7 SächsBeamtVG wird gemäß § 61 Abs. 7 S. 2 SächsBeamtVG außerdem die Zeit mit angerechnet, in welcher der abgewählte Bürgermeister eine erhöhte Versorgung i. S. d. § 61 Abs. 7 S. 1 SächsBeamtVG erhalten hat.

Abbildung 2: Zeitstrahl mit beamtenrechtlichen Ansprüchen⁶³



⁶³ Eigene Darstellung.

3 Darstellung der Rechtslage in den anderen ostdeutschen Bundesländern

Im Folgenden sollen nun die Regelungen der anderen ostdeutschen Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern betrachtet und hinsichtlich der Unterschiede bezüglich der Abwahlmöglichkeit bzw. -voraussetzungen und -konsequenzen im Vergleich zu Sachsen dargestellt werden.

3.1 Brandenburg

Je nachdem, ob der Bürgermeister brandenburgischer Gemeinden sein Amt in amtsfreien oder amtsangehörigen Gemeinden⁶⁴ wahrnimmt, ist er als Hauptverwaltungsbeamter (§ 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf) oder ehrenamtlich (§ 51 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf) tätig. Während der hauptamtliche Bürgermeister gemäß § 53 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf für eine Dauer von acht Jahren gewählt wird, beträgt die reguläre Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 73 Abs. 1 S. 1 BbgKWahlG fünf Jahre. Wie in Sachsen besteht gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 BbgKWahlG auch in Brandenburg die Möglichkeit der vorzeitigen Abwahl des Bürgermeisters.

Die aus der Abwahl des Bürgermeisters resultierenden beamtenrechtlichen Folgen sind insbesondere im LBG, BbgBesG sowie im BbgBeamstVG geregelt.

3.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens

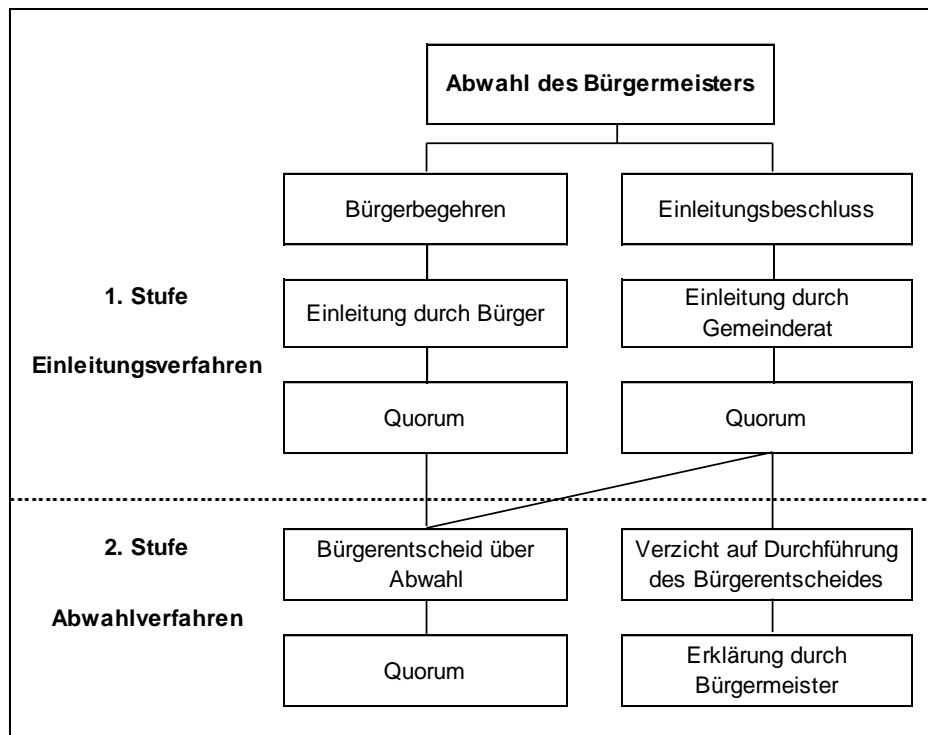
Zwar gliedert sich die Abwahl des Bürgermeisters in Brandenburg ebenfalls in zwei Stufen (Abbildung 3), jedoch lassen sich bei den jeweiligen Voraussetzungen für die Abwahl selbst (3.1.1.1) und auch für das Abwahlverfahren (3.1.1.2) Unterschiede zu den Regelungen in Sachsen feststellen.

Zu beachten ist außerdem, dass die kommunalrechtlichen Voraussetzungen der Abwahl und des Abwahlverfahrens bei haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern hier unterschiedlich sind.

⁶⁴ Zur genaueren Erläuterung der Gemeindearten in Brandenburg siehe Anhang 2.

Zudem wird die Befangenheit des Bürgermeisters während des Einleitungs- und Abwahlverfahrens - im Gegensatz zu Sachsen – insgesamt eher weniger thematisiert, da in den meisten problematischen Situationen, wie etwa bei der öffentlichen Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides, die Zuständigkeit des Bürgermeisters oft von vornherein nicht gegeben ist.

Abbildung 3: Zwei Stufen der Abwahl in Brandenburg⁶⁵



3.1.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl

Wie in Sachsen setzt die erfolgreiche Abwahl eines Bürgermeisters ein Abwahlverfahren voraus. Hinsichtlich der Anforderungen an das Abwahlverfahren gibt es allerdings Unterschiede zwischen den beiden Bundesländern.

In Brandenburg kann nach § 81 Abs. 1 S. 1 BbgKWahlG sowohl der hauptamtliche, als auch der ehrenamtliche Bürgermeister von den wahlberechtigten Personen der Gemeinde durch Bürgerentscheid vorzeitig abgewählt werden.⁶⁶ Allerdings unterscheidet sich diese Abwahlmöglichkeit von der in Sachsen dahingehend, dass nicht nur die Verfahrensregelun-

⁶⁵ Eigene Darstellung nach Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 1.7, Seite 339.

⁶⁶ Vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 7 und § 82 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlG.

gen des Bürgerentscheides entsprechend Anwendung finden, sondern, dass vielmehr die Abwahl selbst einen Bürgerentscheid darstellt.

Das VG Cottbus stellt in seinem Urteil vom 30.03.2017 klar, dass sich eine Abstimmung im Rahmen eines Bürgerentscheides über die Abwahl des Bürgermeisters erheblich von einer Kommunalwahl unterscheidet. Aus dessen Sicht ist – übereinstimmend mit der Auffassung des Sächsischen OVG (Punkt 2.1) – das im Vorfeld von Wahlen geltende Neutralitätsgebot bei Bürgermeisterabwahlen durch Bürgerentscheid nicht anzuwenden. Stattdessen muss das (bereits im Punkt 2.1 erläuterte) Sachlichkeitsgebot gewahrt werden.⁶⁷

Das erforderliche Quorum für eine erfolgreiche Abwahl ist hierbei geringer im Vergleich zu Sachsen. Demnach muss sich gemäß § 81 Abs. 1 S. 2 BbgKWahlG im Bürgerentscheid mindestens die Mehrheit der abstimmenden Personen für eine Abwahl des Bürgermeisters entscheiden. Diese Mehrheit muss zusätzlich mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Personen betragen.

Abweichend von Sachsen muss die Abwahl gemäß § 81 Abs. 7 S. 1 BbgKWahlG innerhalb von zwei Monaten stattfinden, nachdem die -unter den im Punkt 3.1.1.2 genannten Voraussetzungen - festgestellte bzw. beschlossene Durchführung eines Bürgerentscheides zur Abwahl des Bürgermeisters bekannt gegeben wurde. Dabei ist der Wahlleiter für die unverzügliche öffentliche Bekanntgabe des von der Gemeindevertretung festgelegten Abstimmungstages zuständig (§ 81 Abs. 7 S. 3 BbgKWahlG).

§ 81 Abs. 8 BbgKWahlG macht konkrete Angaben zum Inhalt der Stimmzettel für den Bürgerentscheid. Im Unterschied zu Sachsen wird explizit geregelt, dass der Vor- und Nachname des Bürgermeisters enthalten sein muss.

Das weitere Verfahren zur Ermittlung sowie Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids richtet sich nach § 81 Abs. 9 BbgKWahlG. In Abweichung von den sächsischen Regelungen teilt der Wahlleiter der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister unverzüglich das vom Wahl-

⁶⁷ Vgl. VG Cottbus, Urteil v. 30.03.2017, Az. 1 K 563/16, Rn. 56, 51, 59, juris.

ausschuss festgestellte Abstimmungsergebnis mit und macht es ebenso öffentlich bekannt.

Außerdem räumt § 82 Abs. 3 S. 1 2. HS BbgKWahlG dem Bürgermeister das Recht ein, sich zu der Situation zu äußern und seinen Standpunkt zur Abwahl darzustellen.

Anders als in Sachsen sieht das Recht in Brandenburg neben der Abwahl des Amtsinhabers durch Bürgerentscheid (s. o.) eine weitere Abwahlmöglichkeit vor. Demnach gilt der hauptamtliche Bürgermeister gemäß § 81 Abs. 1 S. 3 bis 5 BbgKWahlG als abgewählt, wenn er auf eine Durchführung des Bürgerentscheides verzichtet. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Einleitung des Abwahlverfahrens durch einen Beschluss der Gemeindevertretung erfolgte und die Verzichtserklärung des hauptamtlichen Bürgermeisters innerhalb einer Woche nach dem Einleitungsbeschluss der Gemeindevertretung abgegeben wird. Diese Verzichtserklärung stellt eine einseitige Willenserklärung dar und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder muss dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mündlich zur Niederschrift ausgesprochen werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Verzicht nicht widerrufen werden kann.⁶⁸ Von dieser Möglichkeit machte beispielsweise der hauptamtliche Bürgermeister Philipp Wesemann der Stadt Forst im November 2017 Gebrauch und kam somit einer Abwahlentscheidung durch Bürgerentscheid zuvor.⁶⁹

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat zwar auch die Möglichkeit des Amtsverzichts nach § 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgKWahlG, wodurch ebenfalls eine Durchführung des Bürgerentscheides über seine Abwahl nicht zustande käme, allerdings gilt dieser Verzicht – im Vergleich zur Verzichtserklärung des hauptamtlichen Bürgermeisters - eben nicht als Abwahl.⁷⁰

Im Falle des Amtsverzichts muss gemäß § 82 Abs. 3 S. 1 2. HS BbgKWahlG weder dem ehrenamtlichen, noch dem hauptamtlichen Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

⁶⁸ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 4.2 und 4.3, Seite 344.

⁶⁹ Vgl. o. V.: Neuwahlen in Forst: Bürgermeister gilt als abgewählt, 2017.

⁷⁰ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 4.4, Seite 344.

3.1.1.2 Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens

Entsprechend den sächsischen Regelungen bedarf die Abwahl des Bürgermeisters durch Bürgerentscheid einer vorherigen Einleitung des Abwahlverfahrens entweder durch a) ein Bürgerbegehren oder b) einen Beschluss der Gemeindevertretung (siehe zwei Stufen der Abwahl im Punkt 3.1.1). Die einzelnen Bestimmungen für das Einleitungsverfahren unterscheiden sich jedoch von denen in Sachsen.

a) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Bürgerbegehren

Für das Bürgerbegehren, als eine der zwei Formen des Einleitungsverfahrens, bildet der § 81 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG die gesetzliche Grundlage und benennt außerdem in den Absätzen 3 bis 6 eine Vielzahl von formellen Anforderungen.

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG eine nach Gemeindegröße gestaffelte Mindestanzahl an Unterschriften enthalten, welche sich grundlegend von der in Sachsen unterscheidet. So sind a) in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern Unterschriften von mindestens 25 % der Wahlberechtigten, b) in Gemeinden mit mehr als 20.000 bis zu 60.000 Einwohnern Unterschriften von mindestens 20 % der Wahlberechtigten und c) in Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern Unterschriften von mindestens 15 % der Wahlberechtigten erforderlich.⁷¹ Nach § 81 Abs. 5 BbgKWahlG ist der Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens für die Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Personen maßgeblich.

Die erforderlichen Unterschriften müssen zudem innerhalb eines Monats geleistet werden, bevor das Bürgerbegehren beim zuständigen Wahlleiter schriftlich, d. h. im Original, eingereicht wird (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 81 Abs. 3 S. 1 BbgKWahlG). Der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens beim Wahlleiter stellt damit den Beginn für die Berechnung der Monatsfrist dar.⁷²

Inhaltlich ist nach § 81 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BbgKWahlG das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel eindeutig zu benennen, insbesondere muss jeder

⁷¹ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 2.1, Seite 339.

⁷² Vgl. ebenda, § 81 BbgKWahlG Erl. 2.7, Seite 342 und Erl. 5.1, Seite 344.

Unterschriftsbogen eine Überschrift enthalten, woraus sich der Gegenstand des Bürgerbegehrens zweifelsfrei erkennen lässt. Diese bestimmte Formulierung der Überschrift soll – im Gegensatz zum sächsischen Recht, wo eine Begründung vorgesehen ist - eine weitere Erläuterung oder Begründung des Abwahlbegehrens entbehrlich machen.⁷³

Außerdem regelt § 81 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BbgKWahlG konkret, dass auf jedem Unterschriftsbogen der Name, Vorname, Geburtstag, der ständige Wohnsitz sowie die Anschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlich lesbarer Form anzugeben ist. Zu dem weiteren Inhalt eines jeden Unterschriftenbogens des Abwahlbegehrens gehören nach § 81 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 und 4 BbgKWahlG die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person, sowie das Datum der Unterschriftsleistung. Eine zusätzlich konkret genannte Anforderung ist die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenliste i. S. d. § 81 Abs. 4 BbgKWahlG.

Die Feststellung, ob das Bürgerbegehren erfolgreich war und damit zur Einleitung des Abwahlverfahrens führt, erfolgt nach § 81 Abs. 6 S. 2 BbgKWahlG – wie auch in Sachsen - durch die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung. Im Vorfeld kommt jedoch dem Wahlleiter eine besondere Bedeutung zu. Laut § 81 Abs. 6 S. 1 BbgKWahlG ermittelt der Wahlleiter unverzüglich nach Abschluss der Unterschriftensammlung sowie der Einreichung des Bürgerbegehrens das Ergebnis des Abwahlbegehrens. Er überprüft, ohne die Beteiligung des Wahlausschusses, insbesondere die Wahlberechtigung der Unterzeichner und ermittelt die Anzahl der abstimmungsberechtigten Personen. Der Wahlleiter ist auch für die Beschlussvorbereitung zuständig und vor der o. g. Feststellung durch die Gemeindevertretung anzuhören. Hierzu gibt er einen schriftlichen Bericht ab, welcher Angaben zu den ermittelten gültigen und ungültigen Unterschriften sowie eine Auskunft über das Vorliegen einzelner Ungültigkeitsgründe enthält. Die Gemeindevertretung ist abschließend bei ihrer Entscheidung nicht an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters gebunden.⁷⁴

⁷³ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 2.4.1, Seite 340.

⁷⁴ Vgl. ebenda, § 81 BbgKWahlG Erl. 5.2, Seite 344-345.

b) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Beschluss der Gemeindevertretung

Die zweite Möglichkeit zur Einleitung des Abwahlverfahrens stellt gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG ein Beschluss der Gemeindevertretung dar.

Damit es überhaupt zur Beschlussfassung kommen kann, ist vorher ein schriftlicher Antrag zur Durchführung eines Bürgerbegehrens über die Abwahl des Bürgermeisters zu stellen. In Abweichung zu Sachsen bedarf dieser der persönlichen Unterzeichnung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung⁷⁵ und muss beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Original eingereicht werden. Eine Begründung des Antrags ist nicht erforderlich.⁷⁶ An diesem Punkt muss jedoch beachtet werden, dass der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Sachsen und Brandenburg zwei unterschiedliche Personen sind. Während in Sachsen der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeinderats ist, obliegt in Brandenburg laut § 33 BbgKVerf bei amtsfreien Gemeinden einem aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählten Mitglied und bei amtsangehörigen Gemeinden dem ehrenamtlichen Bürgermeister selbst der Vorsitz der Gemeindevertretung. In letzterem Fall ist der e. g. Antrag aufgrund der Befangenheit des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 51 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 22 BbgKVerf an dessen Stellvertreter (§ 52 BbgKVerf) zu richten.

Zudem muss der Antrag gemäß § 35 BbgKVerf von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt werden.⁷⁷ Dabei sieht § 81 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG zwischen der Antragstellung und der Beschlussfassung - anders als in Sachsen - eine Frist von mindestens einem und höchstens drei Monate vor. Zum einen soll damit die Beurteilung der Sachlage nicht aufgrund einer übereilten Entscheidung von Emotionen beeinflusst und zum anderen eine unnötige Hinauszögerung vermieden werden. Für den Fristbeginn ist der Tag der Einreichung des An-

⁷⁵ Gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf besteht die Gemeindevertretung aus den Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

⁷⁶ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 3.2, Seite 342.

⁷⁷ Vgl. Schumacher, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 53 BbgKVerf Erl. 12.2, Seite 13.

trages maßgebend. Bei Überschreitung der Frist ist ein erneuter Antrag zu stellen.⁷⁸

Das Gesetz enthält keine Regelung, ob dem Bürgermeister vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Sowohl Schumacher/Nobbe, als auch Schumacher vertreten den Standpunkt, dass eine Anhörung des Amtsinhabers entbehrlich ist.⁷⁹ Ebenso fehlt eine Regelung zur Aussprache über den Antrag. Das OVG Brandenburg-Berlin hält eine Aussprache für gesetzeskonform, da diesbezüglich kein gesetzlich geregeltes Verbot besteht.⁸⁰ Dies unterscheidet sich von Sachsen, wo eine Aussprache ausdrücklich nicht vorgesehen ist.

Über den Abwahantrag muss gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 und 3 BbgKVerf offen abgestimmt werden. Der Beschluss bedarf zur Einleitung des Bürgerentscheides einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.⁸¹

Dabei darf der Bürgermeister wegen Befangenheit nach § 51 Abs. 1 S. 2 bzw. § 53 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 22 BbgKVerf weder bei der Antragstellung noch bei der Abstimmung über den Abwahantrag teilnehmen.⁸² Dem gegenüber wird jedoch - im Gegensatz zu Sachsen - bei der Ermittlung beider Quoren die Stimme des Bürgermeisters berücksichtigt.⁸³ Vergleicht man diesbezüglich die erforderlichen Quoren beider Bundesländer, fällt auf, dass in Brandenburg das Quorum bei der Antragstellung höher und die erforderliche Mehrheit für die Beschlussfassung geringer ist.

⁷⁸ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 3.3, Seite 343.

⁷⁹ Vgl. Schumacher, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 53 BbgKVerf Erl. 12.2, Seite 13; vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. Punkt 3.4, Seite 343.

⁸⁰ Vgl. OVG Brandenburg-Berlin, Beschluss v. 27.08.2007, Az. OVG 12 S 124.07, Rn. 1, 3, juris.

⁸¹ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 3.6, Seite 343.

⁸² Vgl. Schumacher, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 53 BbgKVerf Erl. 12.2, Seite 13.

⁸³ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 3.2, Seite 342.

3.1.2 Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl

Die organschaftlichen Folgen eines erfolgreichen Bürgerentscheides sind in Sachsen und Brandenburg zunächst identisch. Sowohl der hauptamtliche, als auch der ehrenamtliche Amtsinhaber scheidet gemäß § 82 Abs. 3 S. 2 BbgKWahlG mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die für die Abwahl erforderliche Mehrheit feststellt - und der hauptamtliche Bürgermeister insbesondere auch mit Ablauf des Tages, an dem er die Verzichtserklärung abgibt - aus seinem Amt. Da allein der Tag der Feststellung der Abwahl für das Ausscheiden aus dem Amt maßgeblich ist, hat die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses i. S. d. § 81 Abs. 9 S. 2 BbgKWahlG lediglich einen deklaratorischen Charakter.⁸⁴

Wie auch in Sachsen gibt es bei den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl Unterschiede zwischen haupt- und ehrenamtlichen Amtsinhabern. Während die beamtenrechtlichen Konsequenzen für den ehrenamtlichen Bürgermeister in beiden Bundesländern vollständig übereinstimmen, indem nach der Abwahl weder besoldungs- noch versorgungsrechtliche Ansprüche bestehen, gibt es bei den brandenburgischen Regelungen für besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche des hauptamtlichen Bürgermeisters geringfügige Ergänzungen.

Entsprechend den Bestimmungen in Sachsen ist der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Gemeinden nach § 53 Abs. 1 BbgKVerf hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Im Fall seiner Abwahl, endet mit Ablauf des Tages der Feststellung des Abwahlergebnisses bzw. der Abgabe der Verzichtserklärung das aktive Beamtenverhältnis nach § 123 Abs. 5 S. 1 LBG.⁸⁵ Laut Satz 2 dieses Paragraphen erhält der abgewählte Hauptverwaltungsbeamte bis zum Ablauf seiner Amtszeit Besoldung und Versorgung nach den entsprechenden Vorschriften. Obwohl die Art, Dauer und Höhe der e. g. Besoldung und Versorgung im Grundsatz bei beiden Bundesländern gleich ist, erscheint es erwähnenswert, dass im Gegensatz zum sächsischen Recht bereits der Wortlauf des § 123 Abs. 5 S. 2 LBG

⁸⁴ Vgl. Schumacher, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 53 BbgKVerf Erl. 12.3, Seite 13.

⁸⁵ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 7.2, Seite 347.

zwischen den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen der Abwahl unterscheidet und sowohl auf § 4 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 BbgBesG für den besoldungsrechtlichen Anspruch, als auch auf § 27 Abs. 6 BbgBeamtVG für die anschließende beamtenrechtliche Versorgung nach der Abwahl verweist.

In Ergänzung hat die Verzichtserklärung des hauptamtlichen Bürgermeisters keine schädlichen Auswirkungen auf besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche. In der Folge erhält der hauptamtliche Bürgermeister nach dem Amtsverzicht i. S. d. § 81 Abs. 1 S. 3 BbgKWahlG ebenso Besoldung und Versorgung nach Maßgabe der o. g. Vorschriften.⁸⁶

⁸⁶ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 4.1, Seite 344.

3.2 Sachsen-Anhalt

Auch in Sachsen-Anhalt unterscheidet das Kommunalrecht bei der Ausübung des Bürgermeisteramtes zwischen Haupt- und Ehrenamt. Ob der Bürgermeister während seiner Amtszeit von sieben Jahren⁸⁷ haupt- oder ehrenamtlich tätig ist, richtet sich allerdings nicht direkt nach der Einwohnerzahl, sondern nach der Gemeindeart.⁸⁸ Während der Bürgermeister in kreisfreien Städten und Einheitsgemeinden gemäß § 60 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1 KVG LSA als Hauptverwaltungsbeamter hauptamtlich tätig ist, nimmt er in den Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sein Amt ehrenamtlich wahr (§ 96 Abs. 3 S. 1 KVG LSA⁸⁹). Wie in Sachsen kann der hauptamtliche Bürgermeister i. S. d. § 64 KVG LSA vorzeitig abgewählt werden. Diese Abwahlmöglichkeit besteht nach § 96 Abs. 2 S. 6 i. V. m. § 64 KVG LSA auch für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

Die beamtenrechtlichen Konsequenzen, welche sich aus einer erfolgreichen Abwahl ableiten, sind insbesondere den Regelungen des LBesG LSA sowie des BeamtVG ST zu entnehmen.

3.2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens

Wie in Sachsen ist auch in Sachsen-Anhalt die Abwahl eines Bürgermeisters zweistufig ausgestaltet (Abbildung 5). Das eigentliche Abwahlverfahren (Stufe 2) und das Einleitungsverfahren (Stufe 1) unterscheiden sich dabei hinsichtlich der einzelnen Anforderungen von den jeweiligen Stufen nach sächsischem Recht.⁹⁰

Indem § 96 Abs. 2 S. 6 KVG LSA im Hinblick auf die Abwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Vorschriften des § 64 KVG LSA verweist, sind die kommunalrechtlichen Voraussetzungen der Abwahl für den haupt- und ehrenamtlichen Amtsinhaber identisch.

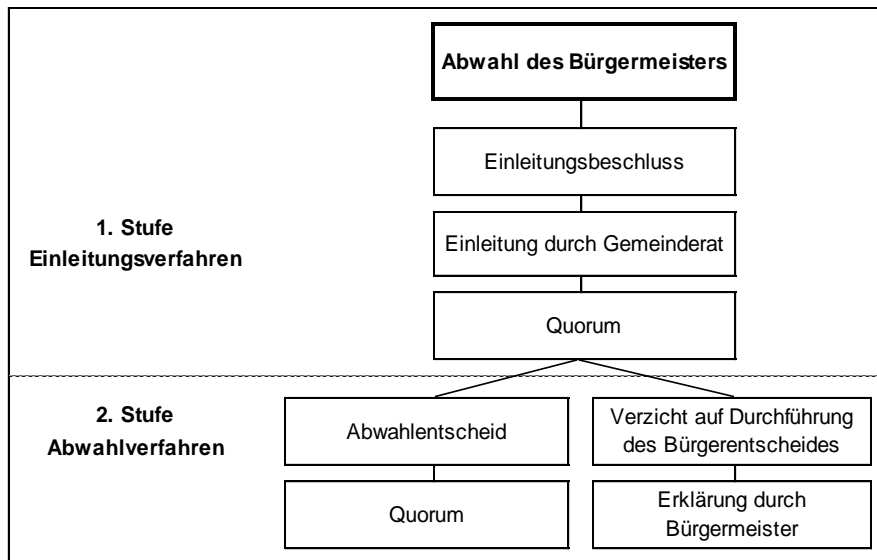
⁸⁷ Vgl. §§ 61 Abs. 1 S. 2, 96 Abs. 1 S. 2 KVG LSA.

⁸⁸ Zur genaueren Erläuterung der Gemeindearten in Sachsen-Anhalt siehe Anhang 3.

⁸⁹ Aufgrund der besonderen Stellung der Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde enthält das KVG LSA in den §§ 95 bis 97 diesbezüglich gesonderte Vorschriften. Im Übrigen gelten nach § 12 Abs. 1 S. 3 KVG LSA für Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde die allgemeinen für Gemeinden anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

⁹⁰ Vgl. Miller, in: Wiegand (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 64 KVG LSA, Erl. 1, Seite 1.

Abbildung 4: Zwei Stufen der Abwahl in Sachsen-Anhalt⁹¹



3.2.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl

Voraussetzung für die Abwahl eines Bürgermeisters i. S. d. § 64 KVG LSA ist – übereinstimmend mit den Bestimmungen in Sachsen – die ordnungsgemäße Durchführung eines Abwahlverfahrens. Die dabei an das Abwahlverfahren gestellten Anforderungen weichen allerdings in bestimmten Punkten von Sachsen ab.

Wie auch in Sachsen kann der Bürgermeister gemäß § 64 Abs. 1 S. 1 KVG LSA ausschließlich von den Bürgern der Gemeinde vorzeitig abgewählt werden.⁹²

Weitere Anforderungen an das Abwahlverfahren werden im § 64 Abs. 1 S. 4 KVG LSA i. V. m. § 31 KWG LSA geregelt.

Demnach legt zwar - entsprechend der Regelungen in Sachsen - der Gemeinderat als Vertretung⁹³ gemäß § 31 Abs. 1 KWG LSA den Wahltag und die Wahlzeit für die Abwahl fest, jedoch bestimmt § 31 Abs. 1 KWG LSA eine Frist von maximal drei Monaten zwischen dem Einleitungsbeschluss des Gemeinderates (siehe Punkt 3.2.1.2) und dem Tag der Entscheidung über die Abwahl durch die Bürger der Gemeinde.

Abweichend zu Sachsen macht nach § 31 Abs. 3 KWG LSA der Wahlleiter den festgelegten Wahltag unverzüglich öffentlich bekannt.

⁹¹ Eigene Darstellung.

⁹² Vgl. Miller, in: Wiegand (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 64 KVG LSA, Erl. 1, Seite 1.

⁹³ Vgl. § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1 KVG LSA.

Für den Fall, dass i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 KWG LSA dem Bürgermeister die Funktion des Wahlleiters obliegt, erscheint es in diesem Zusammenhang jedoch naheliegend, dass nicht der Bürgermeister, sondern sein Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 S. 2 KWG LSA) diesbezüglich tätig wird.

Zudem wird für den Inhalt der Stimmzettel durch § 31 Abs. 4 KWG LSA ausdrücklich vorgeschrieben, dass dieser nur die mit „ja“ oder „nein“ zu entscheidende Abwahlfrage und keine Zusätze enthalten darf.

Überdies ist das notwendige Quorum für eine Abwahl des Bürgermeisters geringer im Vergleich zu Sachsen, denn es muss sich gemäß § 31 Abs. 5 KWG LSA eine Mehrheit der gültigen Stimmen für die Abwahl entscheiden. Diese Mehrheit muss außerdem mindestens 30 % der Wahlberechtigten betragen.

Während - in Übereinstimmung mit sächsischem Recht - der Wahlausschuss das Ergebnis der Abwahl feststellt (§ 31 Abs. 6 i. V. m. § 37 KWG LSA), erfolgt nach § 31 Abs. 6 i. V. m. § 42 KWG LSA die öffentliche Bekanntgabe des Abwahlergebnisses hingegen durch den Wahlleiter.⁹⁴

Neben der eigentlichen Abwahl(-entscheidung) durch die Bürger i. S. d. § 64 Abs. 1 S. 1 KVG LSA, hat diesbezüglich auch der Bürgermeister die Möglichkeit sein Amt vorzeitig zu beenden, indem er seinerseits gemäß § 64 Abs. 2 KVG LSA auf die Durchführung des Abwahlverfahrens verzichtet. Infolge dessen gilt er als abgewählt, wenn er die Verzichtserklärung innerhalb von einer Woche nach dem Einleitungsbeschluss des Gemeinderates (siehe Punkt 3.2.1.2) schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinderates abgibt. Zu beachten ist hierbei, dass der Gemeinderatsvorsitzende in kreisfreien Städten und Einheitsgemeinden nicht, wie in Sachsen, der hauptamtliche Bürgermeister, sondern ein aus der Mitte der Vertretung gewählter Gemeinderat ist (§ 36 Abs. 2 S. 1 KVG LSA). In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden führt dagegen nach § 96 Abs. 4 S. 2 KVG LSA der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderat. Deshalb ist in diesem Fall die Verzichtserklärung an dessen Stellvertreter i. S. d. § 96 Abs. 4 S. 3-4 KVG LSA zu richten.

⁹⁴ Vgl. Miller, in: Wiegand (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 64 KVG LSA, Erl. 3, Seite 3.

3.2.1.2 Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens

Die Abwahl des Bürgermeisters in Sachsen-Anhalt hat bei den kommunalrechtlichen Voraussetzungen des Abwahlverfahrens mit Sachsen außerdem die Gemeinsamkeit, dass das Abwahlverfahren einer vorherigen Einleitung bedarf. Allerdings unterscheiden sich die Einleitungsverfahren beider Bundesländer dahingehend, dass es in Sachsen diesbezüglich zwei und in Sachsen-Anhalt nur eine Möglichkeit zur Einleitung des Abwahlverfahrens gibt. In Sachsen-Anhalt kann das Abwahlverfahren allein durch den Gemeinderat eingeleitet werden (§ 64 Abs. 1 S. 2 KVG LSA).⁹⁵

Hierzu müssen nach § 64 Abs. 1 S. 2 1. HS KVG LSA mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einen Antrag auf die vorzeitige Abwahl des Bürgermeisters stellen. Dieser Antrag kann formlos erfolgen und bedarf damit insbesondere weder einer Schriftform, noch einer Begründung.⁹⁶

Die Beschlussfassung über den Abwahantrag selbst darf gemäß § 64 Abs. 1 S. 3 KVG LSA frühestens drei Tage nach der Antragstellung erfolgen. Damit soll eine übereilte Fehlentscheidung, im Hinblick auf die mit einer erfolgreichen Abwahl einhergehenden beamtenrechtlichen Folgen (Erläuterung dazu siehe 3.2.2), vermieden werden. Die Frist zur Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA muss jedoch nicht beachtet werden. Für die Einleitung des Abwahlverfahrens sind – wie in Sachsen - keine Sachvoraussetzungen erforderlich. Gleichwohl bedarf der Einleitungsbeschluss hingegen formell einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinderates. Da die Beschlussfassung des Gemeinderates keine Wahl i. S. d. § 56 Abs. 3 KVG LSA darstellt, wird bei der Entscheidung über den Abwahantrag gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 KVG LSA offen abgestimmt. Ein Recht zur Stellungnahme besitzt der Bürgermeister - entsprechend der Vorschriften in Sachsen - zwar nicht, indes bleibt es dem Ge-

⁹⁵ Ein Bürgerbegehren und auch ein Bürgerentscheid sind gemäß §§ 26 Abs. 2 Nr. 2, 27 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 KVG LSA zur Einleitung eines Abwahlverfahrens nicht zulässig.

⁹⁶ Vgl. Miller, in: Wiegand (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 64 KVG LSA, Erl. 2, Seite 1.

meinderat in Sachsen-Anhalt aber selbst überlassen, ob er den Bürgermeister vor seinem Beschluss über den Antrag anhören möchte.⁹⁷

Während des gesamten Einleitungsverfahrens ist der Bürgermeister gemäß §§ 77 bzw. 95 Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 31 KVG LSA aufgrund der Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen.⁹⁸ Das Mitwirkungsverbot bestimmt nicht nur den Ausschluss von der Teilnahme an der Beschlussfassung, sondern macht vor allem, angesichts der originären Zuständigkeit des ehrenamtlichen Amtsinhabers, bei der Entgegennahme des Abwahlantrages, der Aufnahme des Themas auf die Tagesordnung und ggf. bei der Einberufung der Gemeinderatssitzung gemäß § 95 Abs. 2 S. 1 KVG LSA sowie der Leitung des Tagesordnungspunktes in der Sitzung i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 57 Abs. 1 KVG LSA ein Handeln dessen Stellvertreters notwendig.

§ 64 Abs. 1 S. 2 KVG LSA verlangt zwar sowohl i. R. d. Antragstellung, als auch der Beschlussfassung bei der erforderlichen Mehrheit die Berücksichtigung der Gemeinderatsmitglieder in ihrer Gesamtheit⁹⁹, allerdings weist der enthaltene Zusatz darauf hin, dass nur die Mitglieder des Gemeinderates bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit angerechnet werden, welche nicht an der Mitwirkung gehindert sind. In der Folge bedeutet dies, dass – wie in Sachsen – der Bürgermeister aufgrund des o. g. Mitwirkungsverbotes bei beiden Quoren nicht mitgezählt wird.

Insgesamt sind die für den Einleitungsbeschluss notwendigen Quoren beider Bundesländer gleich. Dem gegenüber ist in Sachsen-Anhalt die Hürde, den Abwahlantrag zu stellen, vergleichsweise höher.

3.2.2 Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl

§ 64 Abs. 3 KVG LSA bestimmt nicht nur für den haupt-, sondern auch für den ehrenamtlichen Bürgermeister die Rechtsfolge einer erfolgreichen Abwahl. Demnach scheidet der Amtsinhaber mit Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntgabe der Abwahl bzw. der Zugang der Verzichtserklärung erfolgt, aus seinem Amt aus.

⁹⁷ Vgl. ebenda, § 64 KVG LSA Erl. 2, Seite 2.

⁹⁸ Vgl. ebenda, § 64 KVG LSA Erl. 3, Seite 3.

⁹⁹ Zu den Mitgliedern des Gemeinderates gehört gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 bzw. § 95 Abs. 1 S. 1 KVG LSA neben den Gemeinderäten auch der Bürgermeister.

Anders als in Sachsen ist hierbei nicht der Tag der Feststellung der Abwahl maßgebend.

Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche, die sich infolge dessen für den abgewählten Bürgermeister ergeben, unterscheiden sich dabei nicht von den Ansprüchen nach sächsischem Recht.

Einerseits ist der ehrenamtliche Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 3 S. 1 KVG LSA Ehrenbeamter auf Zeit. Wie auch in Sachsen nimmt er damit sein Amt unentgeltlich wahr und erwirbt folglich für den Zeitraum nach der Abwahl weder besoldungs-, noch versorgungsrechtliche Ansprüche.

Andererseits ist jedoch der hauptamtliche Bürgermeister Beamter auf Zeit (§ 60 Abs. 1 S. 1 KVG LSA i. V. m. § 7 LBG LSA). Mit dem Ausscheiden aus dem Amt endet gleichzeitig sein aktives Beamtenverhältnis. Ebenso wie in Sachsen hat der hauptamtliche Bürgermeister mit Beendigung seines aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit einen zeitlich begrenzten Anspruch auf Weitergewährung der Besoldung in voller Höhe¹⁰⁰ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 LBesG LSA. Die Versorgung, die dem abgewählten hauptamtlichen Bürgermeister im Anschluss bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit zusteht, bemisst sich nach § 66 Abs. 8 BeamVG ST i. V. m. § 7 BesVersEG LSA und ist hinsichtlich der Art, Höhe und Dauer dem Grunde nach identisch mit dem versorgungsrechtlichen Anspruch nach sächsischen Vorschriften.¹⁰¹

¹⁰⁰ Die grundlegende Besoldung des Hauptverwaltungsbekannteten richtet sich nach § 21 LBesG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 KomBesVO.

¹⁰¹ Vgl. Miller, in: Wiegand (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 64 KVG LSA, Erl. 4, Seite 4.

3.3 Thüringen

Wie in Sachsen kann auch in Thüringen der Bürgermeister sein Amt je nach Gemeindegröße haupt- oder ehrenamtlich ausüben (§ 28 Abs. 2 ThürKO). Bei beiden Ausprägungen der Amtsausübung dauert die Amtszeit gemäß § 28 Abs. 3 S. 2 ThürKO sechs Jahre. Als Gegenstück zu dessen Wahl, ist es in Thüringen ebenfalls möglich sowohl den haupt-, als auch ehrenamtlichen Amtsinhaber vor Ablauf seiner regulären Amtszeit abzuwählen.¹⁰²

Für den Bürgermeister einer Thüringer Gemeinde zieht die Abwahl auch beamtenrechtliche Folgen mit sich, welche insbesondere dem ThürBesG sowie dem ThürBeamtVG zu entnehmen sind.

3.3.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens

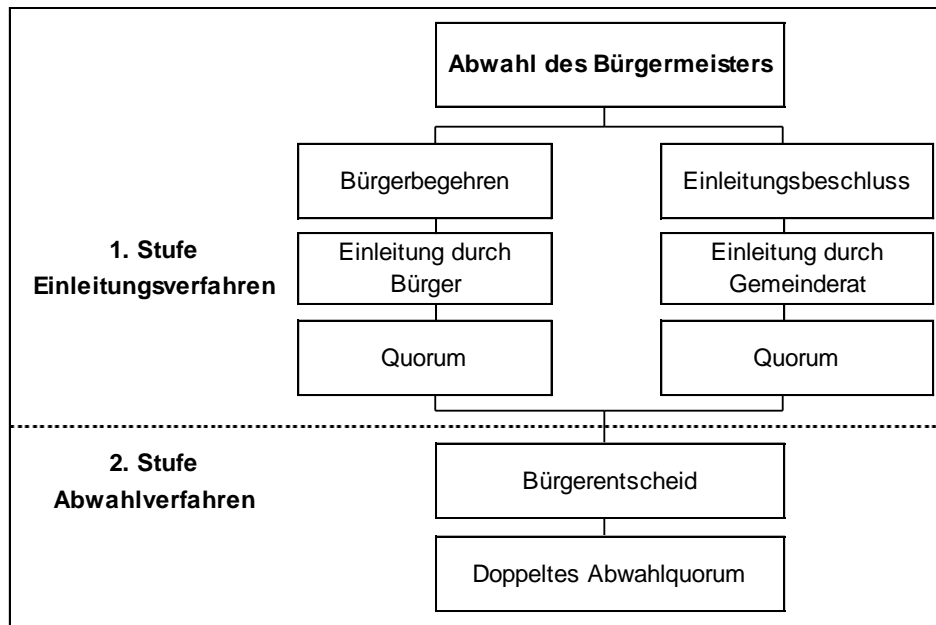
Rechtsgrundlage für die vorzeitige Abwahl des Bürgermeisters bildet § 28 Abs. 6 ThürKO. Grundsätzlich gleicht der Aufbau der Abwahl des Bürgermeisters in Thüringen dem sächsischen Modell. In beiden Fällen besteht die Abwahl aus zwei Stufen (Abbildung 4): dem Einleitungsverfahren (1. Stufe) sowie dem Abwahlverfahren (2. Stufe). Betrachtet man jedoch die Stufen im Einzelnen, lassen sich Abweichungen zu Sachsen feststellen.¹⁰³ Während die Abwahl materiell sowohl in Sachsen, als auch in Thüringen keiner bestimmten Gründe bedarf, sind hingegen die zu erfüllenden formellen Anforderungen zwischen den Bundesländern teilweise verschieden.¹⁰⁴

¹⁰² Vgl. Rücker, in: Rücker/Dieter/Schmidt/Vetzberger/Oehler, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 21, Seite 37.

¹⁰³ Vgl. ebenda, § 28 ThürKO Erl. 21, Seite 38.

¹⁰⁴ Vgl. ebenda, § 28 ThürKO Erl. 21, Seite 39.

Abbildung 5: Zwei Stufen der Abwahl in Thüringen¹⁰⁵



3.3.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl

Wie auch in Sachsen bildet das Durchführen eines Abwahlverfahrens die Voraussetzung für eine vorzeitige Abwahl des Amtsinhabers. Das Abwahlverfahren selbst richtet sich nach den Bestimmungen des § 28 Abs. 6 S. 1 bis 3 ThürKO.

Demnach obliegt - entsprechend der sächsischen Regelungen - allein den Gemeindebürgern die Entscheidung über die Abwahl des Bürgermeisters. Hierbei unterscheidet sich allerdings das erforderliche Quorum von dem in Sachsen. Es muss sich nämlich eine Mehrheit der gültigen Stimmen für die Abwahl des Amtsinhabers entscheiden und diese Mehrheit muss außerdem 30 % der Wahlberechtigten betragen.

Ergänzend sind gemäß § 28 Abs. 6 S. 3 ThürKO die Vorschriften des ThürEBBG für das eigentliche Abwahlverfahren anzuwenden.

In Abweichung zu Sachsen hat die Abwahl selbst, im Falle der Einleitung durch Gemeinderatsbeschluss, innerhalb einer Frist von einem und sechs Monaten nach der Beschlussfassung (nähere Erläuterung im Punkt 3.3.1.2 a) zu erfolgen.¹⁰⁶ Zudem legt laut § 19 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürEBBG die Rechtsaufsichtsbehörde in Benehmen mit der Gemeinde den

¹⁰⁵ Eigene Darstellung.

¹⁰⁶ Vgl. § 18 Abs. 6 ThürEBBG.

Abstimmungstag fest, welcher ein feiertagsfreier Sonntag sein muss.¹⁰⁷ Für die Ermittlung der stimmberechtigten Personenzahl ist nach § 2 Abs. 4 ThürEBBG die vor der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelte Zahl der Bürger maßgebend.

Im Anschluss an die Abstimmungshandlung sowie der Ergebnisermittlung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 ThürEBBG die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ebenfalls durch den Abstimmungsausschuss. Die Abwahl selbst wird - im Gegensatz zu Sachsen – jedoch durch die Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt.¹⁰⁸ Uckel leitet daraus eine Pflicht der Gemeinde zur Vorlage der Abwahlunterlagen und ein diesbezügliches Prüfungsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde ab. Dieses umfasst die Überprüfung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Abwahlverfahrens sowie des Ergebnisses der Abstimmung. Im Falle einer ordnungsgemäßen Durchführung des Abwahlverfahrens sowie des Erreichens des erforderlichen Quorums, stellt die Rechtsaufsichtsbehörde die Abwahl des Bürgermeisters fest. Da diese Feststellung erst mit Bekanntgabe an die Betroffenen Rechtskraft entfaltet, erhält der Bürgermeister unter Anordnung des Sofortvollzugs einen Bescheid seiner festgestellten Abwahl und die Gemeinde eine Kopie dessen.¹⁰⁹ War hingegen die Abwahl nicht erfolgreich, erfolgt lediglich eine entsprechende Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde an den Amtsinhaber.¹¹⁰

3.3.1.2 Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens

In Thüringen setzt die Durchführung eines Abwahlverfahrens ebenso ein vorgeschaltetes Einleitungsverfahren voraus. Wie in Sachsen kann die Abwahl eines Bürgermeisters mithilfe eines Gemeinderatsbeschlusses oder eines Bürgerbegehrens eingeleitet werden.¹¹¹

¹⁰⁷ Vgl. Uckel, in: Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 10.3.

¹⁰⁸ Vgl. Wachsmuth, in: Wachsmuth/Oehler, Thüringer Kommunalrecht, § 28 ThürKO Erl. 6.3, 6.4.

¹⁰⁹ Vgl. Uckel, in: Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 10.4.

¹¹⁰ Vgl. Rücker, in: Rücker/Dieter/Schmidt/Vetzberger/Oehler, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 21, Seite 39.

¹¹¹ Vgl. Wachsmuth, in: Wachsmuth/Oehler, Thüringer Kommunalrecht, § 28 ThürKO Erl. 6.1.

a) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Gemeinderatsbeschluss

Formell bedarf der Gemeinderatsbeschluss auch in Thüringen eines vorherigen Antrages zur Einleitung des Abwahlverfahrens. Nach den allgemeinen Bestimmungen im § 35 Abs. 4 S. 2 ThürKO ist ein Antrag schriftlich von einer Fraktion oder von einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zu stellen und in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

Zu beachten ist hierbei auch die Trennung zwischen Antragstellung und Beratung einerseits sowie Beschlussfassung andererseits. Im Vergleich zu Sachsen, wo die Beratung und Entscheidung über den Antrag in ein und derselben Gemeinderatssitzung erfolgen können, findet in Thüringen die Beratung über den gestellten Antrag in einer gesonderten Gemeinderatsitzung statt. Vor dieser Beratung des Gemeinderates ist dem Amtsinhaber – im Gegensatz zu Sachsen - jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.¹¹²

§ 28 Abs. 6 S. 5 ThürKO sieht für den Zeitraum zwischen den beiden Sitzungen des Gemeinderates (Beratung und Beschlussfassung) eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor. Grund für diese Zeitspanne ist das Verhindern einer unüberlegten spontanen Entscheidung, indem den Gemeinderatsmitgliedern im Anschluss an die Beratung noch genügend Zeit und Gelegenheit gegeben wird, die Gründe für die Abwahl neutral und ohne Einfluss von Emotionen zu betrachten, verschiedene Darlegungen abzuwägen und sich in kleiner Runde auszutauschen.¹¹³ Eine Beschlussfassung ohne Beachtung der Frist hätte zur Folge, dass diese ungültig wäre.¹¹⁴

Die ThürKO bestimmt im § 28 Abs. 6 S. 4 für den Beschluss des Gemeinderats zur Einleitung des Abwahlverfahrens eine Mehrheit von zwei Drittel der Gemeinderatsmitglieder. Das hierbei erforderliche Quorum ist damit geringer als in Sachsen. Gleichwohl wird bei der Ermittlung der notwendigen Mehrheit der Bürgermeister (als Mitglied des Gemeinderates nach

¹¹² Vgl. Uckel, in: Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 10.2.

¹¹³ Vgl. Rücker, in: Rücker/Dieter/Schmidt/Vetzberger/Oehler, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 21, Seite 38.

¹¹⁴ Vgl. Wachsmuth, in: Wachsmuth/Oehler, Thüringer Kommunalrecht, § 28 ThürKO Erl. 6.1.1.1.

§ 23 Abs. 1 ThürKO) berücksichtigt.¹¹⁵ Überdies ist eine Begründung der Einleitungsentscheidung nicht vorgesehen.¹¹⁶

Auch in Thüringen gilt gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 ThürKO das Beteiligungsverbot für den Bürgermeister wegen Befangenheit, sodass er weder an der Beratung, noch an der Beschlussfassung teilnehmen darf. Erwähnenswert ist ebenso die Möglichkeit nach § 40 Abs. 1 ThürKO, über die Einleitung des Abwahlverfahrens in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Abwahlverfahren anlässlich eines Fehlverhaltens des Amtsinhabers eingeleitet wird.¹¹⁷ Hinsichtlich der Befangenheit des Bürgermeisters während des Einleitungsverfahrens ergibt sich die Zuständigkeit seines Stellvertreters.¹¹⁸

b) Einleitung des Abwahlverfahrens durch Bürgerbegehren

Neben dem Beschluss durch den Gemeinderat kann das Abwahlverfahren gemäß § 28 Abs. 6 S. 3 ThürKO i. V. m. § 11 Abs. 2 ThürEBBG auch durch ein Bürgerbegehren eingeleitet werden. Hierzu sind nach § 14 Abs. 3 S. 2 ThürEBBG die Verfahrensbestimmungen des ThürEBBG anzuwenden.¹¹⁹

Im Gegensatz zu Sachsen ist das Bürgerbegehren vorher nicht nur bei der Gemeinde anzuzeigen, sondern gemäß § 12 Abs. 1 ThürEBBG dessen Zulassung schriftlich zu beantragen. Dabei muss die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen über die Zulässigkeit des Antrages entscheiden und ihre Entscheidung der benannten Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zustellen (§ 12 Abs. 3, 5 S. 1 ThürEBBG). Ist der Antrag zulässig, setzt nach § 13 ThürEBBG - anders als in Sachsen - die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Vertrauensperson den Beginn der vier-monatigen Sammlungsfrist fest und macht den Antrag des Bürgerbe-

¹¹⁵ Vgl. Rücker, in: Rücker/Dieter/Schmidt/Vetzberger/Oehler, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 21, Seite 38.

¹¹⁶ Vgl. Uckel, in: Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 10.1.

¹¹⁷ Vgl. Rücker, in: Rücker/Dieter/Schmidt/Vetzberger/Oehler, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 21, Seite 38.

¹¹⁸ Vgl. Uckel, in: Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 10.2.

¹¹⁹ Vgl. Wachsmuth, in: Wachsmuth/Oehler, Thüringer Kommunalrecht, § 28 ThürKO Erl. 6.1.2.

gehens mit vollständigem Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt.

Gemäß § 14 Abs. 1 ThürEBBG erfolgt die Unterstützung des Bürgerbegehrens durch Eintragung in Unterschriftenlisten. Weitere formelle Anforderungen an den Inhalt des Bürgerbegehrens werden hier im ThürEBBG nicht explizit benannt. Es erscheint jedoch naheliegend, dass aus den Unterschriftenlisten eindeutig hervorgehen sollte, wofür die jeweilige Unterschrift geleistet wird.

Über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens entscheidet gemäß § 14 Abs. 4 ThürEBBG der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterschriftenlisten. Ein Bürgerbegehren, welches auf die Abwahl des Bürgermeisters abzielt, ist nach § 14 Abs. 3 S. 1 ThürEBBG zustande gekommen, wenn mindestens 35 % der stimmberechtigten Bürger unterschrieben haben. Die hierbei erforderliche Mehrheit ist damit höher als in Sachsen. Die Entscheidung des Gemeinderates ist folglich der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen (§ 14 Abs. 5 ThürEBBG).

Auch an dieser Stelle ist die Befangenheit des Bürgermeisters zu beachten. So muss u. a. bei der ortsüblichen Bekanntgabe und der Behandlung der Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerentscheids im Gemeinderat der Stellvertreter des Bürgermeisters tätig werden.

3.3.2 Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl

Während die kommunalrechtlichen Voraussetzungen der Abwahl (sowie des Abwahlverfahrens) bei haupt- und ehrenamtlichen Amtsinhabern nicht unterschieden werden, weichen die Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters von denen eines ehrenamtlichen Amtsinhabers ab. Angesichts dessen gibt es eine Übereinstimmung mit sächsischem Recht.

Wie in Sachsen bewirkt eine erfolgreiche Abwahl zunächst für beide Ausprägungen des Bürgermeisteramtes ein Ausscheiden aus dem Amt. Maßgebend ist gemäß § 28 Abs. 6 S. 5 ThürKO dabei aber der Ablauf des Tages, an dem die Rechtsaufsichtsbehörde die Abwahl feststellt (dies erfolgt, wie bereits im Punkt 3.3.1.1 erläutert, mit Zustellung des Bescheides an den Bürgermeister).

§ 28 Abs. 6 S. 6 ThürKO regelt die sich daraus ausschließlich für den abgewählten hauptamtlichen Bürgermeister ergebende besoldungs- und versorgungsrechtliche Konsequenz. Als Ruhestandsbeamter erhält der hauptamtliche Bürgermeister – entsprechend den sächsischen Bestimmungen – weiterhin Besoldung für den Monat, in dem ihm die Abwahl mitgeteilt worden ist und für die folgenden drei Monate (§ 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 ThürBesG). Die Höhe der Besoldung bemisst sich nach den vollen Bezügen, die dem Bürgermeister gemäß §§ 3, 19 ThürBesG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürKomBesV am Tag vor seiner Abwahl zustanden. Darüber hinaus ergibt sich aus § 77 Abs. 8 ThürBeamtVG bis zum Ablauf seiner Amtszeit ein mit sächsischen Regelungen vergleichbarer Anspruch auf Versorgung.¹²⁰ Die einzige Abweichung zu Sachsen besteht in der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, welche für die Berechnung des erdienten Ruhegehalts nach Ablauf der Fünf-Jahresfrist maßgebend ist. Im Vergleich zur sächsischen Rechtslage ist eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um den Zeitraum, in welchem der Bürgermeister die erhöhte Versorgung erhält, nicht vorgesehen.

Ungeachtet dessen ist der ehrenamtliche Bürgermeister – wie in Sachsen – Ehrenbeamter (§ 28 Abs. 2 ThürKO) und nimmt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich wahr. Damit bestehen nach der Abwahl ebenso weder besoldungs-, noch versorgungsrechtliche Ansprüche. Allerdings kann dem abgewählten ehrenamtlichen Bürgermeister unter bestimmten Voraussetzungen nach § 8 ThürKWBG Ehrensold gewährt werden. Dieser würde ein Drittel der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung i. S. d. § 13 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 1 ThürAufEVO betragen.¹²¹

¹²⁰ Vgl. Rücker, in: Rücker/Dieter/Schmidt/Vetzberger/Oehler, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 21, Seite 40.

¹²¹ Vgl. ebenda, 28 ThürKO Erl. 21, Seite 40 und Erl. 9, Seite 24.

3.4 Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Form der Ausübung eines Bürgermeisteramtes in Abhängigkeit von der Gemeindeart¹²². Während der Bürgermeister in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, amtsfreien sowie in geschäftsführenden Gemeinden gemäß § 38 Abs. 1 KV M-V hauptamtlich tätig ist, haben amtsangehörige Gemeinden nach § 39 Abs. 1 KV M-V einen ehrenamtlichen Bürgermeister. Anders als in Sachsen unterscheidet sich die Amtszeit eines ehrenamtlichen Amtsinhabers, welche mit fünf Jahren der Wahlperiode der Gemeindevertretung entspricht (§ 37 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 KV M-V), von der Amtszeit eines hauptamtlichen Bürgermeisters. Diese letztere wird gemäß § 37 Abs. 2 KV M-V durch Hauptsatzung bestimmt und liegt in einem Rahmen von mindestens sieben und höchstens neun Jahren. Ungeachtet dessen ermöglicht das Kommunalrecht in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls vor Ablauf der Amtszeit eine vorzeitige sog. Abberufung des Bürgermeisters.

Dabei regelt insbesondere die KV M-V, das BBesGfBest M-V sowie das LBeamVG M-V die beamtenrechtlichen Konsequenzen, welche für den Bürgermeister mit einer erfolgreichen Abberufung einhergehen.

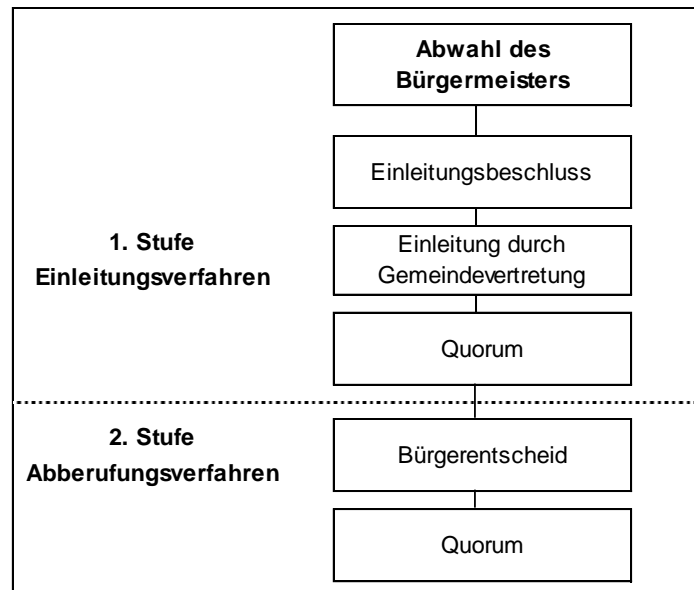
3.4.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl sowie des Abwahlverfahrens

Obwohl für Mecklenburg-Vorpommern vor allem die Regelungen des KV M-V den Begriff „Abberufung“ enthalten, entspricht diese Bezeichnung im weiteren Sinne dem Verständnis der Abwahl des Bürgermeisters in Sachsen. Auch der Aufbau des Verfahrens zur Abberufung des Bürgermeisters gleicht dem der Abwahl in Sachsen. Die Abberufung besteht aus dem eigentlichen Abberufungsverfahren (Stufe 2) sowie dem Einleitungsverfahren (Stufe 1) und ist damit ebenso zweistufig aufgebaut (Abbildung 6). Bei beiden Stufen ergeben sich allerdings Unterschiede bzw. Abweichungen zur Rechtslage in Sachsen.

In Übereinstimmung mit sächsischen Regelungen besteht die Möglichkeit zur Abberufung sowohl für den haupt-, als auch für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

¹²² Zur genaueren Erläuterung der Gemeindearten in Mecklenburg-Vorpommern siehe Anhang 4.

Abbildung 6: Zwei Stufen der Abwahl in Mecklenburg-Vorpommern¹²³



Überdies wird bei den an die Abberufung sowie das Abberufungsverfahren gestellten kommunalrechtlichen Voraussetzungen nicht zwischen Haupt- und Ehrenamt unterschieden.

3.4.1.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Abwahl

Die Abberufung eines Bürgermeisters setzt wie in Sachsen ein erfolgreich durchgeführtes Abberufungsverfahren voraus. Hinsichtlich dieses Verfahrens bestehen ebenso bestimmte formelle Anforderungen.

§ 32 Abs. 5 KV M-V sieht für die Abberufung eines direkt gewählten Bürgermeisters ausschließlich die Durchführung eines Bürgerentscheides vor und verweist auf die ergänzenden Regelungen des § 20 KV M-V. Obwohl ein Bürgerentscheid über die Rechtsverhältnisse von haupt- oder ehrenamtlichen Personen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V grundsätzlich ausgeschlossen ist, lässt § 20 Abs. 7 KV M-V als Spezialregelung für die Abberufung des Amtsinhabers einen Bürgerentscheid zu.¹²⁴ Damit entscheiden folglich – entsprechend den sächsischen Bestimmungen - allein die Gemeindebürger über die Abberufung des Amtsinhabers.¹²⁵

Bemerkenswert sind hierbei die in Betracht kommenden Formen zur Durchführung des Bürgerentscheides. Nach § 17 Abs. 1 KV-DVO kann ein

¹²³ Eigene Darstellung.

¹²⁴ Vgl. Wollenteit/Vieweg/Pfützner/Bitto, in: Schröder/Freund/Wellmann, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, § 20 KV M-V Erl. 5.1, Seite 11.

¹²⁵ Vgl. Wellmann/Willner, in: Schröder/Freund/Wellmann, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, § 32 KV M-V Erl. 7.2.1, Seite 11.

Bürgerentscheid entweder als Abstimmung in Räumen, im Rahmen einer Einwohnerversammlung (§ 18 Abs. 4 KV-DVO) oder als reine Briefabstimmung (§ 18 Abs. 5 KV-DVO) erfolgen. In den Fällen der Einwohnerversammlung sowie der Briefabstimmung muss der Bürgerentscheid laut § 17 Abs. 1 S. 4 KV-DVO nicht zwingend an einem Sonntag stattfinden. Die Gemeindevertretung kann diesbezüglich einen anderen Tag festlegen. Die Gemeinde hat gemäß § 17 Abs. 1 S. 6 KV-DVO die Durchführung des Bürgerentscheides frühestens sechs und spätestens zwei Wochen vorher öffentlich bekanntzumachen. Dabei muss die öffentliche Bekanntmachung neben der zu entscheidenden Frage, der Art der Durchführung, den Abstimmungszeitraum auch die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung sowie die Stimmabgabe beinhalten.

§ 17 Abs. 2 S. 2 KV-DVO regelt hinsichtlich der Abberufung ausdrücklich, dass im Vorfeld der Durchführung des Bürgerentscheides auf eine Darlegung der Auffassung zur Sachlage sowohl seitens der Gemeindevertretung, als auch des Bürgermeisters andererseits verzichtet wird.

Nach Beendigung der Abstimmung i. R. d. Bürgerentscheides wird das Stimmergebnis ermittelt und durch den Abstimmungsausschuss in öffentlicher Sitzung festgestellt (§ 18 Abs. 2 S. 1 und 2 KV-DVO). Der Bürgerentscheid über die Abberufung des Bürgermeisters hat Erfolg, wenn sich gemäß § 20 Abs. 7 S. 3 KV M-V eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen für eine Abberufung des Amtsinhabers aussprechen. Zudem muss diese Mehrheit mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Personen betragen.¹²⁶ Damit unterscheidet sich das hierbei vorgesehene Quorum von dem einschlägigen Quorum in Sachsen.

Das festgestellte Abstimmungsergebnis wird nach § 18 Abs. 2 S. 3 KV-DVO durch die Gemeinde unverzüglich öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich auch dem Ministerium für Inneres und Sport auf dem Dienstweg mitgeteilt.

Bei der öffentlichen Bekanntgabe der Durchführung des Bürgerentscheides einerseits und des Abstimmungsergebnisses andererseits ist – wie in

¹²⁶ Vgl. Wollenteit/Vieweg/Pfützner/Bitto, in: Schröder/Freund/Wellmann, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, § 20 KV M-V Erl. 5.2, Seite 12.

Sachsen - zu beachten, dass der Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 8 bzw. § 39 Abs. 4 KV M-V aufgrund der in seiner Person liegenden Ausschlussgründe i. S. d. § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V nicht tätig werden darf. Es ergibt sich folglich die Zuständigkeit seines Stellvertreters (§ 40 Abs. 1 KV M-V).

In Ergänzung ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Bürgermeister, im Gegensatz zu sächsischem Recht, nicht nur direkt von den Bürgern, sondern in bestimmten Fällen auch von der Gemeindevertretung gewählt werden kann (§ 67 Abs 4 LKWG M-V). Diese Ausnahme tritt beispielsweise ein, wenn alle zugelassenen Personen vor der Wahl zurücktreten oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird. Ferner besteht ebenso die Möglichkeit zur Abberufung des von der Gemeindevertretung gewählten Bürgermeisters. Eine solche Abberufung erfolgt gemäß § 32 Abs. 4 S. 4 KV M-V nach den für Beigeordnete geltenden Abberufungsvorschriften des § 32 Abs. 4 KV M-V.¹²⁷ Da die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sowie dessen Abberufung einen vom Gesetzgeber geregelten Ausnahmefall darstellt, wird im Rahmen dieser Arbeit auf eine genaue Erläuterung des Verfahrens verzichtet. Interessant erscheint jedoch, dass die Abberufung nicht durch die Bürger, sondern durch die Gemeindevertretung entschieden wird.¹²⁸ Betrachtet man den Abberufungsantrag und -beschluss der Gemeindevertretung als Einheit, wird deutlich, dass die Abberufung hier lediglich aus einer Stufe (Stufe 2: Abberufungsverfahren) besteht. Ein Einleitungsverfahren (Stufe 1) ist nicht vorgesehen, was wiederum zu einer erheblichen Abkürzung des gänzlichen Verfahrens führt. Folglich lässt sich ableiten, dass die Hürden für diese Art von Abberufung vergleichsweise geringer sind. Dennoch ist in diesem Kontext ein Zusammenhang zwischen der Abberufung des direkt und des von der Gemeindevertretung gewählten Bürgermeisters erkennbar: in beiden Fällen obliegt die Abberufungsentscheidung denjenigen Personen, welche dem Bürgermeister die Legitimation zur Amtsausübung verliehen haben.

¹²⁷ Vgl. Wellmann/Willner, in: Schröder/Freund/Wellmann, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, § 32 KV M-V Erl. 7.2.2, Seite 11.

¹²⁸ Vgl. ebenda, § 32 KV M-V Erl. 7.3, Seite 11.

3.4.1.2 Kommunalrechtliche Voraussetzungen des Abwahlverfahrens

Das eben in 3.4.1.1 erläuterte eigentliche Abberufungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn es vorher eingeleitet wurde. Ein solches vorausgehendes Einleitungsverfahren muss - ebenso wie in Sachsen - formellen Anforderungen genügen.

Im Unterschied zur sächsischen Rechtslage kann die Einleitung des Abberufungsverfahrens ausschließlich durch einen Beschluss der Gemeindevertretung herbeigeführt werden.¹²⁹

Bevor es zur Beschlussfassung des Gemeinderates kommt, ist zunächst ein Antrag zur Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung zu stellen.¹³⁰ Dies kann einerseits durch ein Mitglied der Gemeindevertretung i. S. d. § 29 Abs. 1 S. 3 KV M-V und andererseits bei besonderer Dringlichkeit während einer Sitzung mit dem Beschluss durch die Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 29 Abs. 4 KV M-V erfolgen.

Der Beschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheides über die Abberufung des Amtsinhabers bedarf gemäß § 20 Abs. 7 S. 1 KV M-V der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gemeindevertretung¹³¹. Das für den Einleitungsbeschluss erforderliche Quorum ist damit geringer gegenüber dem in Sachsen. Obwohl man aus dem Wortlaut vermuten könnte, dass der Bürgermeister bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit angerechnet wird, bleibt er - übereinstimmend mit sächsischen Vorschriften - unberücksichtigt.¹³²

Des Weiteren ist im o. g. Beschluss gleichzeitig zu bestimmen, wann der Bürgerentscheid durchgeführt werden soll. Für die Form der Beschlussfassung verweist § 20 Abs. 7 S. 2 KV M-V auf den § 32 Abs. 1 S. 1 KV M-V. Demnach wird die Abstimmung durch Handzeichen vorgenommen, sofern nicht ein Mitglied der Gemeindevertretung ein geheimes Votum be-

¹²⁹ Vgl. Wollenteit/Vieweg/Pfützner/Bitto, in: Schröder/Freund/Wellmann, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, § 20 KV M-V Erl. 5.1, Seite 11.

¹³⁰ Vgl. ebenda, § 20 KV M-V Erl. 5.1, Seite 12.

¹³¹ Im Gegensatz zu Sachsen zählt der Bürgermeister in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 60 Abs. 1, 2 LKWG M-V nicht zu den Mitgliedern der Gemeindevertretung.

¹³² Vgl. Wollenteit/Vieweg/Pfützner/Bitto, in: Schröder/Freund/Wellmann, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, § 20 KV M-V Erl. 5.1, Seite 11.

antragt. Gleichwohl ist ggf. ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 29 Abs. 5 S. 2 KV M-V möglich. Nach der Beschlussfassung muss im weiteren Verfahren außerdem ein Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde hergestellt werden.¹³³

Für das Einleitungsverfahren muss im Übrigen beachtet werden, dass der Vorsitz der Gemeindevertretung lediglich in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden dem Bürgermeister obliegt (§ 28 Abs. 3 S. 1 und 2 KV M-V). Dieser ist jedoch aufgrund von Befangenheit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V von jeglicher Mitwirkung ausgeschlossen. Das hat, wie in Sachsen, zur Folge, dass der ehrenamtliche Amtsinhaber weder beratend, noch beschließend an der Sitzung teilnehmen kann. Zugleich geht die Zuständigkeit, etwa bei der Festlegung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung nach § 29 Abs. 1 S. 1 KV M-V sowie deren Leitung, auf den Stellvertreter des Bürgermeisters i. S. d. § 28 Abs. 5 S. 5 KV M-V über.

3.4.2 Beamtenrechtliche Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl

Hat der Bürgerentscheid Erfolg, treten die beamtenrechtlichen Konsequenzen einer Abberufung ein, welche sich jedoch bei haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern unterscheiden.

§ 20 Abs. 7 S. 5 KV M-V regelt dabei ausschließlich die sich für den abgewählten hauptamtlichen Bürgermeister ergebende beamtenrechtliche Konsequenz. Er tritt infolge der Abberufung in den einstweiligen Ruhestand, sofern eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des Versorgungsrechts erfüllt wurde. Damit unterscheidet sich diese Abwahlregelung nicht nur hinsichtlich des Zeitpunkts, mit welchem das aktive Beamtenverhältnis nach § 6 Abs. 4 LBG M-V endet, von den sächsischen Vorschriften. Maßgebend für den e. g. Zeitpunkt ist hier der Tag nach der Bekanntgabe des erfolgreichen Bürgerentscheides i. S. d. § 18 Abs. 2 S. 3 KV-DVO.¹³⁴ Zusätzlich besteht die Hürde, dass eine Wartezeit von fünf Jahren gemäß § 4 LBeamtVG M-V erfüllt sein muss. Infolge dessen können sich zwei Konstellationen für den abgewählten Bürgermeister ergeben:

¹³³ Vgl. Wollenteit/Vieweg/Pfützner/Bitto, in: Schröder/Freund/Wellmann, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, § 20 KV M-V Erl. 5.1, Seite 12.

¹³⁴ Vgl. ebenda, § 20 KV M-V Erl. 5.2, Seite 12.

Ist einerseits die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt, tritt der Bürgermeister in den einstweiligen Ruhestand. Gemäß § 4 Abs. 1 BBesGfBest M-V erhält er für den Monat, in welchem ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist und für die folgenden drei Monate seine vollen Bezüge¹³⁵, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden. Im Anschluss hat bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, einen Anspruch auf Versorgung nach § 66 Abs. 8 LBeamVG M-V. D. h. er erhält während der ersten fünf Jahre eine erhöhte Versorgung in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Bürgermeister zur Zeit seiner Abberufung befand. Endet seine Amtszeit erst nach Ablauf der Fünf-Jahresfrist, erhält er für die restliche Zeit im einstweiligen Ruhestand ein erdientes Ruhegehalt nach den allgemeinen beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 14 LBeamVG M-V).

Auffällig ist hierbei, dass die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche zwar bezüglich der Höhe und Dauer mit denen in Sachsen übereinstimmen, allerdings die zusätzliche ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 66 Abs. 8 S. 2 LBeamVG M-V vergleichsweise nicht bei der Versorgung berücksichtigt wird, die der Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit erhält. Eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit i. S. d. § 66 Abs. 8 S. 2 LBeamVG M-V ist erst bei der Berechnung der Versorgung nach Ablauf der Amtszeit und dem gleichzeitigen Eintritt in den dauernden Ruhestand vorgesehen.

Für den Fall, dass andererseits die fünf-jährige Wartezeit nicht erfüllt ist, tritt der abgewählte Bürgermeister nicht in den einstweiligen Ruhestand. Dennoch erhält er einen mit dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Bürgermeister vergleichbaren besoldungs- und versorgungsrechtlichen Anspruch nach § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 BBesGfBest M-V und § 66 Abs. 8 LBeamVG bis zum Ende seiner Amtszeit. Ebenso wird hier die in § 66 Abs. 8 S. 2 LBeamVG M-V genannte Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht bei der Berechnung der erdienten Versorgung be-

¹³⁵ Die regulären Bezüge des hauptamtlichen Bürgermeisters richten sich nach § 21 BBesGfBest M-V i. V. m. §§ 2, 5 KomBesLVO M-V.

rücksichtigt. Allerdings findet diese wegen der Entlassung des Bürgermeisters dagegen auch nach Ablauf der Amtszeit keine Beachtung.

Für den ehrenamtlichen Bürgermeister, der zugleich Ehrenbeamter ist (§ 39 Abs. 5 KV M-V), hat die Abberufung – entsprechend der Rechtslage in Sachsen - neben dem Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 Buchst. b) LBG M-V keinerlei besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen.

4 Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Abwahlvoraussetzungen, des Abwahlverfahrens sowie der beamtenrechtlichen Konsequenzen zwischen den ostdeutschen Bundesländern

Die im Punkt 2 und 3 gewonnenen Erkenntnisse aus dem Vergleich der Regelungen der ostdeutschen Bundesländer mit der sächsischen Rechtslage zur Abwahl des Bürgermeisters lassen sich schließlich in einer Übersicht zusammenfassen. Anhand der tabellarischen Darstellung im Anhang 5 sollen folglich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Abwahlregelungen der jeweiligen Bundesländer aufgezeigt werden.

5 Vor- und Nachteile der jeweiligen Länderregelungen

Betrachtet man die Rechtslage in Sachsen sowie eine Auswahl der von den sächsischen Vorschriften abweichenden Abwahlregelungen anderer ostdeutscher Bundesländer, können des Weiteren die folgenden Vor- und Nachteile der jeweiligen Länderregelungen abgeleitet werden.

Bereits beim Einleitungsverfahren ist ersichtlich, dass das Abwahlverfahren in Sachsen, Brandenburg und Thüringen sowohl durch einen Beschluss des Gemeinderates¹³⁶, als auch durch ein Bürgerbegehren eingeleitet werden kann, während hingegen in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung ausschließlich durch einen Gemeinderatsbeschluss erfolgt.

Bei der Einleitung des Abwahlverfahrens durch zwei Möglichkeiten ist von Vorteil, dass die Initiative, einen Abwahlentscheid herbeizuführen, nicht ausschließlich auf die Unzufriedenheit der Gemeinderäte, welche insbesondere mit dem Bürgermeister unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sondern ebenso auf eine Unzufriedenheit der Bürgerschaft, welche unmittelbar den Bürgermeister in sein Amt gewählt hat, beruhen kann. Dagegen könnte man aber auch davon ausgehen, dass die Gemeinderäte, welche eine gewählte Interessenvertretung der Bürgerschaft darstellen, nicht nur nach eigener Auffassung, sondern im Sinne der Interessen der Gemeindeglieder eine Durchführung des Abwahlverfahrens beschließen. Angesichts dessen erscheint der Bürgerentscheid als zusätzliche Form zur Einleitung des Abwahlverfahrens, vor dem Hintergrund einer ohnehin bei den Bürgern liegenden endgültigen Abwahlentscheidung, entbehrlich. Hinzu kommt ebenfalls, dass eine Entscheidung über die Abwahl bei einem Bürgerbegehren aufgrund der Zeitintensivität einen vergleichsweise größeren Zeitraum umfasst, als lediglich ein Gemeinderatsbeschluss. Dennoch besteht bei der Möglichkeit, ein Abwahlverfahren allein durch den Beschluss der Gemeinderäte einzuleiten, auch ein Missbrauchsrisiko, indem die Androhung, eine Abwahl einzuleiten, als Druckmittel gegen den Bürgermeis-

¹³⁶ Da die Bezeichnungen Gemeinderat und Gemeindevertretung zwar verschieden sind, sich jedoch inhaltlich gleichen, ist bei der Verwendung des Begriffs Gemeinderat gleichzeitig auch die Gemeindevertretung gemeint.

ter verwendet werden kann.¹³⁷ Zudem beziehen die Gemeinderäte bei einer solchen Einleitung (wenn auch konkludent) Stellung zur Sachlage, wodurch die Bürger im weiteren Verfahren ihre Abwahlentscheidung zumindest nicht unvoreingenommen treffen können.

Bei Betrachtung des Bürgerbegehrens als weitere Einleitungsmöglichkeit, fällt auf, dass in Sachsen und Thüringen ein generelles Quorum festgelegt wurde. In Brandenburg hingegen ist die notwendige Mehrheit abhängig von der Gemeindegröße absteigend gestaffelt. Diese Staffelung berücksichtigt einerseits die steigende Anonymität in größeren Städten, welche sich erschwerend auf die Unterschriftensammlung auswirkt. Allerdings sorgt die unabhängig von der Gemeindegröße geltende Mehrheit für Einfachheit und somit mehr Klarheit bei den für den Bürgerentscheid verantwortlichen Personen. Von Vorteil ist ebenso die Erforderlichkeit einer Begründung des Bürgerbegehrens wie in Sachsen, da somit ein unüberlegtes Handeln verringert und dem Missbrauchsrisiko entgegengewirkt wird.

Weiterhin beschränkt sich der Zeitraum zur Einreichung des Bürgerbegehrens in Sachsen auf ein Jahr nach der schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde. Vergleichsweise werden in Brandenburg nur die Unterschriften berücksichtigt, welche innerhalb eines Monats vor Einreichung geleistet wurden. Den Mittelweg bildet Thüringen mit einer Sammlungsfrist von vier Monaten. Der Jahreszeitraum hat den Nachteil, dass das Einleitungsverfahren langwieriger ist, womit eine zeitliche Verzögerung des Abwahlentscheids einhergeht. Hinsichtlich des kürzeren Ein- bzw. Vier-Monatszeitraumes haben die Bürger bei dem möglichen anschließenden Abwahlentscheid noch einen gegenwärtigen Bezug zur Abwahlthematik.

Ferner ist der Gemeinderatsbeschluss im Rahmen des Einleitungsverfahrens in Sachsen an einen Antrag von einem Fünftel der Gemeinderäte oder von einer Fraktion gekoppelt. Diese Mehrheit ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern am geringsten. Zudem muss der Antrag im Gegensatz zu Brandenburg und Thüringen keiner Schriftform genügen. Es besteht somit keine große Hürde, um den Gegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen. Dies erleichtert ein etwaiges voreiliges Handeln und ist

¹³⁷ Vgl. Uckel, in: Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 28 ThürKO Erl. 10.1.

hier nachteilig zu werten. Ein höheres Quorum sowie die Schriftformerfordernis des Antrages berücksichtigen dem gegenüber eine erforderliche Ernsthaftigkeit der Lage.

Die niedrigeren Hürden für die Antragstellung in Sachsen werden im Hinblick auf das notwendige Quorum für den Gemeinderatsbeschluss relativiert, da die zur Einleitung des Abwahlverfahrens benötigte Mehrheit von drei Viertel aller Gemeinderäte in Sachsen und Sachsen-Anhalt am höchsten ist. Dieses vergleichsweise höhere Quorum macht umso deutlicher, dass die Beschlussfassung einen weitreichenden parteiübergreifenden Konsens innerhalb des Gemeinderates zur Abwahlproblematik bedingt und nicht auf bloße persönliche Differenzen zwischen dem Bürgermeister und einzelnen Gemeinderatsmitgliedern abstellt.¹³⁸

Im Gegensatz zu den Regelungen in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern bestimmen die Vorschriften in Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen zwischen der Antragstellung und der Beschlussfassung die Einhaltung einer bestimmten Frist. Einerseits kann die Beachtung einer solchen Frist die Dauer des Einleitungsverfahrens unnötig verlängern, etwa wenn bei einem schwerwiegenden Fehlverhalten des Bürgermeisters der Vertrauensverlust so groß ist, dass ein Verbleib im Amt die Situation für alle Beteiligten erschwert. Andererseits ist die Frist jedoch hilfreich, um emotionsgeladene Gemüter zu beruhigen, die Sachlage objektiv zu reflektieren und vor übereilten Entscheidungen zu schützen.

Neben der grundsätzlichen Beschlussfassung des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung, besteht in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit den Gemeinderatsbeschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu fassen. Dies ist insbesondere im Falle der Einleitung des Abwahlverfahrens anlässlich einer Verfehlung des Bürgermeisters von Vorteil. Gegenteilig spricht für eine Öffentlichkeit der Gemeinderatsitzung, dass insbesondere auch die Bürger, welche die Abwahlproblematik ebenso betrifft, sich eine eigene Meinung von dem Hintergrund bilden können, was die Gemeinderäte zu einer Einleitungsentscheidung bewogen hat.

¹³⁸ Vgl. SächsOVG, Urteil v. 08.03.2011, Az. 4 A 918/10, Rn. 40, juris.

Sowohl die Antragserfordernis beim Gemeinderatsbeschluss, als auch die in Sachsen vorgesehene vorherige Anzeige eines Bürgerbegehrens sowie der in Thüringen diesbezüglich zu stellende Zulassungsantrag bei der Gemeinde sorgen dafür, dass der betroffene Bürgermeister nicht mit einem plötzlichen Abwahlverfahren überrascht wird.¹³⁹

In Anbetracht dessen, dass die Abwahlvoraussetzungen für haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister gleichermaßen gelten, jedoch dem ehrenamtlichen Bürgermeister nach der Abwahl weder besoldungs-, noch versorgungsrechtliche Ansprüche zustehen, kann sich dies bei der Entscheidungsfindung des Gemeinderates nachteilig für den ehrenamtlichen Bürgermeister auswirken. Die Tatsache, dass sich für Gemeinde nach der Abwahl keine finanziellen Verpflichtungen ergeben, kann dazu führen, dass die Entscheidung nicht ausreichend überdacht wird. Eine solche Konstellation würde die Einleitungswahrscheinlichkeit des Abwahlverfahrens erhöhen.

Obwohl alle Bundesländer gemeinsam haben, dass die Abwahlentscheidung allein den Gemeindebürgern obliegt, ist das erforderliche Quorum in Sachsen im Vergleich zu den anderen Bundesländern am höchsten. Umgekehrt hat Brandenburg das niedrigste Quorum der ostdeutschen Bundesländer. Das niedrige Abwahlquorum hat den Nachteil, dass ein eventuelles Missbrauchsrisiko wegen der einfachen Hürde begünstigt wird. Die damit einhergehende „Austauschwahrscheinlichkeit“ für den Bürgermeister ist vergleichsweise höher, wodurch das Bürgermeisteramt als solches bei den potentiellen sich zur Wahl stellenden Kandidaten an Attraktivität verliert. Ungeachtet dessen ist ein ständiger Wechsel der Amtsinhaber nicht nur kostspielig, sondern auch nicht förderlich für die Entwicklung der Gemeinde sowie für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum einen mit der Gemeindeverwaltung und zum anderen mit den Gemeinderäten. Zudem verzögert eine vermehrte Einarbeitung neuer Amtsinhaber die Geschäftsabläufe der Verwaltung. Vorteilhaft ist allerdings, dass die Abwahl eines Amtsinhabers bei unzumutbaren Umständen erleichtert wird.

¹³⁹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 14.07.1978, Az. VII C 45.76, BVerwGE 56, 163-172, Rn. 24, juris.

In Gegenüberstellung macht ein hohes Quorum für eine tatsächliche Abwahl eine extreme Unzufriedenheit bei der Wählerschaft erforderlich¹⁴⁰, wodurch unbedachte und einseitige Abwahlentscheidungen verhindert werden können. Es trägt folglich auch zu einer gewissen Kontinuität der Ausübung des Bürgermeisteramtes bei überwindbaren Problemlagen und Meinungsverschiedenheiten bei. Dagegen kann ein sehr hohes Doppelquorum zum Nachteil werden, wenn trotz einer offenkundigen auf Dauer gestörten Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten der Abwahlentscheid aufgrund einer zu geringen Abstimmungsbeteiligung keinen Erfolg hat. Ein aus diesen Gründen gescheiterter Abwahlentscheid kann dazu führen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinderäten und dem Bürgermeister neben dem ohnehin bestehenden Vertrauensverlust zusätzlich erschwert wird.

Anders als in Sachsen besteht in Brandenburg und Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, dass der Bürgermeister auf eine Durchführung des Abwahlentscheides verzichten kann, wodurch einerseits aufgrund der Verkürzung des Verfahrens in vorteilhafter Weise Kosten- und Zeiteinsparungen die Folge sind.¹⁴¹ Zusätzlich können dadurch unnötige Anfeindungen und Beschuldigungen des Bürgermeisters vermieden werden. Andererseits nimmt der Bürgermeister die den Gemeindebürgern obliegende Abwahlentscheidung vorweg, sodass im Fall der Verzichtserklärung nicht klar ist, ob es tatsächlich zu einer Abwahl des Amtsinhabers gekommen wäre.

Bezüglich der Befangenheit des Bürgermeisters erleichtert die Regelung einer ohnehin gegebenen Zuständigkeit des Wahlleiters die Einhaltung der formellen Verfahrensvorschriften. Fraglich ist jedoch, ob der Bürgermeister bei dem erforderlichen Quorum des Einleitungsbeschlusses (wie in Brandenburg und Thüringen) berücksichtigt werden sollte, wenn er sowieso aufgrund der Befangenheit von einer Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist. Dagegen spricht, dass dies, trotz der Behandlung des Themas im Gemeinderat, allein die (sich an den Bürgermeister wendende) Entscheidung der Gemeinderäte ist.

¹⁴⁰ Vgl. SächsOVG, Urteil v. 08.03.2011, Az. 4 A 918/10, Rn. 40, juris.

¹⁴¹ Vgl. Schumacher/Nobbe, in: Schumacher/Augustesen/Benedens, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 81 BbgKWahlG Erl. 4.1, Seite 344.

Auch die Möglichkeit der Stellungnahme bzw. Aussprache, wie sie in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgesehen ist, kann zum einen vorteilhaft sein, in dem eventuelle Missverständnisse aufgeklärt werden oder die Darlegung der beiderseitigen Auffassungen zu einer vollends abgewogenen Entscheidung führen. Gleichzeitig kann eine Aussprache auch nachteilig sein, etwa wenn Verfehlungen des Bürgermeisters Anlass zu angreifenden Beschuldigungen geben und ein dementsprechender Schutz dahingehend nicht besteht.

Außer in Mecklenburg-Vorpommern wird bei allen ostdeutschen Bundesländern die erhöhte ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Berechnung des erdienten Ruhegehalts bis zum Ablauf der Amtszeit berücksichtigt. Dies hat den Vorteil, dass der Bürgermeister, welcher der nicht zu begründenden rein politischen Abwahlentscheidung ausgesetzt ist, auch trotz seiner Abwahl finanziell gut abgesichert ist. Damit geht ebenso einher, dass das Bürgermeisteramt trotz Abwahlmöglichkeit wegen der finanziellen Absicherung nicht an Attraktivität für potentielle Bürgermeisterkandidaten verliert. Diese finanzielle Absicherung stellt dagegen allerdings eine erhebliche Mehrbelastung für die Gemeinde dar. Von Nachteil sind somit die Mehraufwendungen, die die Gemeinde und damit indirekt der Steuerzahler für den abgewählten Bürgermeister aufbringen muss, obwohl dieser in seinem Amt nicht mehr tätig ist.

6 Konkrete Beispielfälle von Abwahlverfahren

Um die Bedeutung der Abwahl in den einzelnen Bundesländern bewerten zu können, wurden zunächst die in den Jahren 2012 bis 2018 durchgeführten Abwahlverfahren ermittelt und in einer Tabelle im Anhang 6 dargestellt. Allerdings ist hier zu beachten, dass die Tabelle (Anhang 6) auf teilweise unvollständigen Auskünften von Rechtsaufsichtsbehörden beruht, weshalb es sich bei dieser Darstellung lediglich um eine Tendenz handelt. Auf dieser Grundlage soll nun untersucht werden, ob ein möglicher Zusammenhang zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen und den bereits durchgeführten Abwahlverfahren besteht.

So könnte man annehmen, dass dort, wo die rechtlichen Rahmenbedingungen eine hohe Hürde für die Abwahl darstellen, die Anzahl der erfolgreichen Abwahlverfahren vergleichsweise geringer und Anzahl der erfolglosen Abwahlverfahren höher sein müsste.

Umgekehrt müsste bei niedrigeren Hürden die Anzahl der erfolgreichen Abwahlverfahren vergleichsweise höher und Anzahl der erfolglosen Abwahlverfahren geringer sein.

Betrachtet man zuerst die Einleitungsverfahren, lässt sich feststellen, dass in Mecklenburg-Vorpommern als Bundesland mit dem niedrigsten Quorum alle Begehren, ein Abwahlverfahren einzuleiten, erfolgreich waren. Gleiches ist auch in Sachsen-Anhalt ersichtlich, wo hingegen jedoch das Quorum für die Einleitung eines Abwahlverfahrens am höchsten ist. Obwohl neben Sachsen-Anhalt in Sachsen ebenfalls die höchste Hürde zu überwinden ist, überwiegt, wie auch in Brandenburg und Thüringen, die Anzahl der erfolgreichen Einleitungsverfahren gegenüber den erfolglosen.

Zudem sind die Gründe für das Scheitern der Einleitungsverfahren unterschiedlich. Einerseits kommt es gar nicht erst zur Beschlussfassung des Gemeinderates, da der zuvor gestellte Abwahantrag zurückgezogen wird oder andererseits wird die erforderliche Mehrheit beim Einleitungsbeschluss nicht erreicht.

Hinsichtlich der gescheiterten Einleitungsverfahren in Sachsen, Brandenburg und Thüringen lässt sich außerdem beobachten, dass das Einlei-

tungsbegehren allein vom Gemeinderat und nicht durch ein Bürgerbegehren ausgelöst wurde.

Ausgehend von den erfolgreichen Einleitungsverfahren können sodann die eigentlichen Abwahlverfahren beleuchtet werden. Hierbei ist erkennbar, dass sowohl im Bundesland Sachsen, als auch in Mecklenburg-Vorpommern, welches nach Sachsen vergleichsweise die zweithöchste Hürde verlangt, alle erfolgreich eingeleiteten Abwahlverfahren an dem für eine Abwahl des Bürgermeisters geforderten Quorum scheiterten.

Außer in Sachsen-Anhalt, wo alle eingeleiteten Abwahlverfahren auch erfolgreich waren, ist in den anderen ostdeutschen Bundesländern Brandenburg und Thüringen die Anzahl der erfolgreichen Abwahlverfahren vergleichsweise höher als die Anzahl der erfolglosen Abwahlverfahren. Diese Bundesländer verfügen im Vergleich zu Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern über ein geringeres Abwahlquorum, wobei die Anforderungen, die an einen erfolgreichen Abwahlentscheid gestellt werden, in Brandenburg am geringsten sind.

Folglich ist insgesamt zu erkennen, dass die Anzahl der Versuche, von der Abwahl Gebrauch zu machen, bei einer hohen Hürde und der damit einhergehenden höheren Hemmschwelle geringer sind.

Ungeachtet dessen, dass die Angaben zu den Abwahlverfahren im angegebenen Zeitraum möglicherweise unvollständig sind, kann schließlich zwar eine grobe Tendenz, jedoch kein direkter verallgemeinerbarer Zusammenhang zwischen den bestehenden rechtlichen Anforderungen und den angestrebten bzw. durchgeführten Abwahlverfahren abgeleitet werden. Niedrige Hürden wirken zwar begünstigend für den Erfolg eines Abwahlverfahrens, dennoch sollte jedes Abwahlverfahren einzeln betrachtet werden. Ob das Abwahlverfahren erfolgreich ist, hängt vielmehr von der Unzufriedenheit der Gemeinderäte und Bürger ab, welche von der politischen Situation der jeweiligen Gemeinde, bestehenden Problemen und der individuellen Person des Bürgermeisters beeinflusst wird.

Ergänzend dazu ist vor allem in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen ersichtlich, dass es sich bei den angestrebten bzw. durchgeführten Abwahlverfahren um mehrere Gemeinden desselben Landkreises handelt.

Grund hierfür sind zum einen ähnliche regionale Probleme und zum anderen das Aufgreifen positiver Erfahrungen bekannter Abwahlverfahren.

Des Weiteren lassen sich die durchgeführten Abwahlverfahren nach Haupt- und Ehrenamt unterscheiden. Infolge der Betrachtung der rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Abwahl eines Bürgermeisters ergeben, könnte die Vermutung entstehen, dass die Hemmschwelle, einen ehrenamtlichen Amtsinhaber abzuwählen wegen des Nichtbestehens eventueller besoldungs- und versorgungsrechtlicher Verpflichtungen der Gemeinde, niedriger ist. Demzufolge müsste die Anzahl der Einleitungs- bzw. Abwahlverfahren bezüglich ehrenamtlicher Bürgermeister insgesamt höher sein, als die der Abwahlverfahren, welche gegen hauptamtliche Bürgermeister eingeleitet wurden. Diese Vermutung kann anhand der vorliegenden Daten zwar auf den ersten Blick bestätigt werden, indem sich von den insgesamt 29 Abwahlbegehren 15 gegen einen ehrenamtlichen und 14 gegen einen hauptamtlichen Bürgermeister richten, allerdings variiert das Verhältnis von haupt- und ehrenamtlichen Amtsinhabern in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Ein möglicher bewusster Zusammenhang ist dahingehend ebenfalls nicht nachzuweisen.

7 Schlussfolgerungen

Im Ergebnis der vorliegenden Arbeit lässt sich abschließend ableiten, dass die einzelnen ostdeutschen Bundesländer teilweise sehr verschieden von ihrer Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Abwahl eines Bürgermeisters i. R. d. Kommunalrechts Gebrauch gemacht haben. Einerseits ähneln sich sowohl die Voraussetzungen hinsichtlich des zweistufigen Aufbaus sowie des groben Verfahrens, als auch die beamtenrechtlichen Konsequenzen, welche sich aus einer erfolgreichen Abwahl für den Bürgermeister ergeben. Andererseits bestehen auch Abweichungen vor allem in der Einleitungsmöglichkeit, bei den jeweils erforderlichen Quoren, der Form der Beschlussfassung, den Zuständigkeiten und Fristen, der Möglichkeit zur Stellungnahme sowie zur Abgabe einer Verzichtserklärung, der Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.

Hinsichtlich der Voraussetzungen bzw. Anforderungen, die an das Einleitungs- und Abwahlverfahren gestellt werden, ließ sich feststellen, dass in Sachsen für eine erfolgreiche Abwahl die höchsten Hürden zu bewältigen sind.

Infolge des rechtlichen Vergleichs der einzelnen Abwahlregelungen und der Betrachtung der jeweiligen Vor- und Nachteile komme ich zu dem Entschluss, dass bezüglich der sächsischen Abwahlvorschriften lediglich ein geringfügiger Änderungsbedarf besteht.

Dieser Änderungsbedarf bezieht sich insbesondere auf die Regelung eines Fristerfordernisses im Einleitungsverfahren durch den Gemeinderat. Dabei könnte man sich an die Rechtslage in Thüringen orientieren, welche zwischen der Antragstellung und Beratung sowie der Beschlussfassung eine Frist von mindestens 14 Tagen fordert. Diese Frist bewirkt zwar eine geringe zeitliche Verzögerung des Verfahrens, gleichwohl werden dadurch aber von Emotionen beeinflusste sowie übereilte Entscheidungen vermieden.

Aufgrund der Befangenheit des Bürgermeisters während des gesamten Einleitungs- und Abwahlverfahrens muss immer wieder der Ausschluss von der Mitwirkung am Verfahren berücksichtigt werden. Deshalb ist es mitun-

ter hilfreich, auch um formelle Verfahrensfehler zu vermeiden, im Falle der Abwahl die Zuständigkeit, etwa bei öffentlichen Bekanntmachungen, von vornherein nicht dem Bürgermeister (und somit dessen Stellvertreter), sondern einem Wahl- bzw. Abstimmungsleiter zu übertragen.

Obwohl eine generelle Aussprache zum Schutz des Bürgermeisters nicht vorgesehen ist, ist es aus meiner Sicht jedoch sinnvoll, es zusätzlich dem Gemeinderat zu überlassen, ob er dem Bürgermeister dennoch Gelegenheit zur Stellungnahme geben möchte, wie es in Sachsen-Anhalt vorgesehen ist.

Im Übrigen sehe ich keinen Bedarf zur Verbesserung der sächsischen Bestimmungen zur Abwahl. Besonders das hohe Quorum sowohl im Einleitungs-, als auch im Abwahlverfahren ist in Bezug auf das Missbrauchsrisiko von Vorteil. Ein erfolgreiches Abwahlverfahren trotz dieser hohen Hürde zeigt letztenendes von einer hohen Qualität der Abwahlentscheidung, da diese unzumutbare Umstände und eine damit einhergehende generelle Unzufriedenheit bedingt.

In Auswertung der Untersuchung, ob die ermittelten Daten zu den Abwahlverfahren in den Jahren 2012 bis 2018 mit den betrachteten Abwahlvoraussetzungen in Verbindung gebracht werden können, ließ sich zwar eine grobe Tendenz, jedoch kein direkter Zusammenhang zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen und den angestrebten bzw. erfolgten Abwahlverfahren feststellen. Es zeigte sich einerseits bei niedrigeren Hürden eine größere Anzahl an erfolgreichen Abwahlverfahren. Andererseits kann das Abwahlverhalten nicht auf die rechtlichen Rahmenbedingungen reduziert werden, sondern wird von individuellen Verhältnissen in der Gemeinde bestimmt. Da folglich jedes Abwahlverfahren im Einzelnen betrachtet werden sollte, lässt sich schließlich keine verallgemeinerbare Aussage ableiten.

Fazit

1. Alle ostdeutschen Bundesländer haben die Möglichkeit ihren Bürgermeister vorzeitig abzuwählen. Dabei bezieht sich die Abwahlmöglichkeit sowohl auf ehren-, als auch auf hauptamtliche Amtsinhaber.
2. In allen ostdeutschen Bundesländern besteht die Abwahl aus einem zweistufigen Verfahren.
3. In allen ostdeutschen Bundesländern kann die eigentliche Abwahl des Bürgermeisters allein durch die Gemeindebürger in Form eines Bürger- bzw. Abwahlentscheides erfolgen.
4. Die für den Bürger- bzw. Abwahlentscheid erforderlichen Quoren unterscheiden sich in allen ostdeutschen Bundesländern.
5. Die Einleitung des Abwahlverfahrens erfolgt in allen ostdeutschen Bundesländern durch Gemeinderatbeschluss.
6. Zusätzlich zum Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat sehen Sachsen, Brandenburg und Thüringen mit dem Bürgerbegehren eine weitere Möglichkeit zur Einleitung des Abwahlverfahrens vor.
7. In Brandenburg und Sachsen-Anhalt gilt der Bürgermeister als abgewählt, wenn er einen Verzicht auf die Durchführung eines Bürgerentscheides erklärt.
8. Der Zeitpunkt, mit welchem der Bürgermeister nach einer erfolgreichen Abwahl aus dem Amt scheidet, unterscheidet sich in den ostdeutschen Bundesländern.
9. Die beamtenrechtlichen Konsequenzen einer erfolgreichen Abwahl sind in allen ostdeutschen Bundesländern grundsätzlich identisch. Indem Mecklenburg-Vorpommern keine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit vorsieht, besteht hierzu die einzige geringfügige Abweichung.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Abstimmungsergebnis des Abwahlentscheides in der Stadt Jöhstadt im März 2017	XI
Anhang 2: Gliederung der Gemeinden in Brandenburg	XIII
Anhang 3: Gemeindearten in Sachsen-Anhalt	XIV
Anhang 4: Gemeindearten in Mecklenburg-Vorpommern	XV
Anhang 5: Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Abwahlregelungen der ostdeutschen Bundesländer	XVI
Anhang 6: Abwahlverfahren von haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern in den Jahren 2012 bis 2018	XX

Anhang 1: Abstimmungsergebnis des Abwahlentscheides in der Stadt Jöhstadt im März 2017



Amtsblatt vom 20. März 2017

Bekanntmachung

- Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Abwahl des Bürgermeisters Olaf Oettel“ am 19. März 2017 in Jöhstadt

**Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids
„Abwahl des Bürgermeisters Olaf Oettel“**

am 19. März 2017

in der Stadt Jöhstadt

Abstimmungsberechtigte insgesamt:	2.292
Abstimmende insgesamt:	1.493
Ungültige Stimmen:	17
Gültige Stimmen:	1.476
1. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:	
„Ja“	1.143
„Nein“	333
2. Erforderliche Stimmzahl zur Erfüllung des Quorums gemäß § 51 Absatz 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:	
Die Stimmzahl, die 50 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Personen umfasst, beträgt:	1.146
3. Der Gemeindevwahlausschuss stellte somit in seiner Sitzung am 20. März 2017 im Rathaus Jöhstadt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt, folgendes Ergebnis fest:	

Der Bürgermeister ist nicht abgewählt.

Die notwendige Anzahl der „Ja“-Stimmen wurde nicht erreicht.

Jöhstadt, 20. März 2017



A. Zinn

1. stellvertretender Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:
Verantwortlich:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Bürgermeister Olaf Oettel
Stadtverwaltung Jöhstadt
nach Erfordernis

Anhang 2: Gliederung der Gemeinden in Brandenburg

In Brandenburg lassen sich die Gemeinden nach § 1 Abs. 1 S. 4 BbgK-Verf in kreisangehörige Gemeinden bzw. Städte und kreisfreie Städte unterteilen.

Die Gemeinden, welche einem Landkreis angehören (kreisangehörige Gemeinden), können dabei entweder amtsangehörig oder amtsfrei sein.

Amtsfreie Gemeinden besitzen eine hauptamtliche Verwaltung in eigener Zuständigkeit.¹⁴²

Gemeinden, die sich zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte zu einem Amt zusammenschließen, werden amtsangehörige Gemeinden genannt. Sie übertragen folglich dem Amt, dem sie angehören, die Aufgaben einer hauptamtlichen Verwaltung, da ihnen eine solche Aufgabenwahrnehmung aufgrund ihrer Gemeindegröße und der damit einhergehenden Leistungsfähigkeit meist nicht möglich ist.¹⁴³

Ein Amt ist eine eigene aus mindestens drei bis sechs (amtsangehörigen) Gemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 133 Abs. 1 und 2 BbgKVerf), welche die ihr übertragenen Aufgaben i. S. d. § 135 BbgKVerf erfüllt.

Die amtsfreien Gemeinden, welche keinem Landkreis angehören, werden auch als kreisfreie Städte bezeichnet. Sie haben eine besondere Stellung und nehmen zusätzlich zu ihren eigenen auch die Aufgaben eines Landkreises wahr (§ 1 Abs. 2 BbgKVerf).¹⁴⁴

¹⁴² Vgl. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung: Stadt, Kreis, Land : Gemeinden und Gemeindearten. o. J., URL: <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/kommunalpolitik/stadt-kreis-land>, Stand vom 19.03.2018, 14:01 Uhr.

¹⁴³ Vgl. ebenda.

¹⁴⁴ Vgl. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung: Stadt, Kreis, Land : Kreisfreie Städte und kreisangehöriger Raum. o. J., URL: <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/kommunalpolitik/stadt-kreis-land>, Stand vom 19.03.2018, 14:37 Uhr.

Anhang 3: Gemeindearten in Sachsen-Anhalt

Neben den Landkreisen gibt es in Sachsen-Anhalt auch kreisfreie Städte nach § 12 Abs. 2 KVG LSA, welche aufgrund ihrer hohen Einwohnerzahl die Rechtsstellung eines Landkreises haben.

Ferner gehören einem Landkreis gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KVG LSA kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden an. Kreisangehörige Gemeinden sind wiederum Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden (§ 12 Abs. 1 S. 2 KVG LSA).

Einheitsgemeinden haben nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG)¹⁴⁵ eine Einwohnerzahl von mindestens 8.000 bzw. 10.000 und gehören keiner Verbandsgemeinde an, d. h. sie erfüllen ihre Aufgaben in eigener Kompetenz.

Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sollen gemäß § 2 Abs. 7 S. 4 GemNeuglGrG zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde aus mindestens 1.000 Einwohnern bestehen. Aus Gründen der Leistungsfähigkeit geben die Mitgliedsgemeinden nicht nur Aufgaben zu deren Erfüllung durch die Verbandsgemeinde, sondern gleichzeitig auch bestimmte Kompetenzen an die Verbandsgemeinde ab.

Die Verbandsgemeinde an sich ist gemäß § 89 Abs. 1 KVG LSA eine eigene aus drei bis acht Mitgliedsgemeinden bestehende Gebietskörperschaft mit mindestens 10.000 Einwohnern (§ 2 Abs. 7 S. 1 GemNeuglGrG). Laut § 91 Abs. 1 KVG LSA besteht der Zweck der Verbandsgemeinde in der Erfüllung der ihr nach § 90 KVG LSA obliegenden und von Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben im eigenen Namen.

¹⁴⁵ Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuglGrG) vom 14. Februar 2008, verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 255).

Anhang 4: Gemeindearten in Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern können gemäß § 7 Abs. 1 KV M-V in kreisangehörige, große kreisangehörige und kreisfreie Städte unterschieden werden.

Während die kreisfreien Städte keinem Landkreis angehören, werden die kreisangehörigen sowie die großen kreisangehörigen Gemeinden einem Landkreis zugeordnet.

Die kreisfreien Städte sind gleichzeitig amtsfreie Gemeinden und haben nach § 7 Abs. 3 S. 2 KV M-V bei ihrer Aufgabenerfüllung den Status eines Landkreises.

Die großen kreisangehörigen Gemeinden sind nach § 7 Abs. 2 S. 2 KV M-V ebenfalls amtsfrei, nehmen allerdings, im Gegensatz zu den kreisangehörigen Gemeinden, zusätzlich gesetzlich zugewiesene Aufgaben wahr.

Die kreisangehörigen Gemeinden können entweder amtsfreie oder amtsangehörige Gemeinden sein.

Amtsfreie Gemeinden werden selbstständig und hauptamtlich verwaltet (§ 125 Abs. 4 und 5 KV M-V).

Amtsangehörige Gemeinden hingegen haben keine selbstständige Verwaltung. Sie übertragen, vor allem wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit, die Kompetenz zur Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben an ein Amt, welchem sie angehören.

Ämter bestehen folglich aus höchstens zehn Gemeinden und verfügen insgesamt über eine Einwohnerzahl von mindestens 6.000 (§ 125 Abs. 3 KV M-V). Sie bilden gemäß § 125 Abs. 1 KV M-V eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ämter nehmen die Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen i. S. d. § 127 KV M-V wahr und haben diesbezüglich eine eigene Verwaltung.

Verzichtet das Amt allerdings auf die Einrichtung einer eigenen Verwaltung, ist nach § 126 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KV M-V eine größere amtsangehörige Gemeinde zu bestimmen, welche sich zur Verwaltung des Amtes verpflichtet und demnach als geschäftsführende Gemeinde bezeichnet wird.

Anhang 5: Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Abwahlregelungen der ostdeutschen Bundesländer

Die nachfolgende Tabelle berücksichtigt ausschließlich die Abwahlregelungen bezüglich der direkt gewählten Bürgermeister.

Bundesland/ Kriterium	Sachsen	Brandenburg	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Mecklenburg-Vorpommern
Form d. Amtsausübung	hauptamtliche und ehrenamtliche Amtsausübung möglich				
Amtszeit					
hauptamtl. BM	7 Jahre	8 Jahre	7 Jahre	6 Jahre	7-9 Jahre
ehrenamtl. BM		5 Jahre			5 Jahre
Status d. BM					
hauptamtl. BM	Beamter auf Zeit				
ehrenamtl. BM	Ehrenbeamter auf Zeit	-	Ehrenbeamter auf Zeit		
Möglichkeit der Abwahl	ja				ja, sog. Abberufung
Stufen d. Abwahl	2 Stufen				
Abwahlvoraussetzungen bei Haupt- u. Ehrenamt	gleich	unterschiedlich	gleich		
Sachvoraussetzung für Abwahl	nicht erforderlich				
Einleitungsverfahren	2 Formen		1 Form		
1. Form	Beschluss d. Gemeinderates	Beschluss d. Gemeindevertretung	Beschluss des Gemeinderates		Beschluss d. Gemeindevertretung
Voraussetzung	Antrag v. einem Fünftel d. Gemeinderäte oder einer Fraktion	schriftl. Antrag v. mehr als der Hälfte d. gesetzl. Mitgliederzahl d. Gemeindevertretung	Antrag v. mind. zwei Drittel der Mitglieder d. Gemeinderates	schriftl. Antrag v. einem Viertel d. Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion	Antrag v. einem Mitglied oder während d. Sitzung v. d. Mehrheit aller Mitglieder d. Gemeindevertretung
Frist zwischen Antragstellung u. Beschlussfassung	-	mind. 1 und höchstens 3 Monate	mind. 3 Tage	mind. 14 Tage (zw. Beratung u. Beschlussfassung)	-

Bundesland/ Kriterium	Sachsen	Brandenburg	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Mecklenburg-Vorpommern
Quorum für Beschluss	drei Viertel der Stimmen aller Gemeinderäte	zwei Drittel d. gesetzl. Mitglieder d. Gemeindevertretung	drei Viertel d. Mitglieder d. Gemeinderates, welche nicht befangen sind	zwei Drittel d. Gemeinderatsmitglieder	zwei Drittel aller Mitglieder d. Gemeindevertretung (ohne BM)
Form der Abstimmung	geheim; alternativ offen, sofern kein Mitglied widerspricht	offen		offen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird	
Art d. Gemeinderatsitzung	öffentlich			grds. öffentlich, ggf. nicht öffentlich	
2. Form	Bürgerbegehren		-	Bürgerbegehren	-
Quorum	Mehrheit von mind. einem Drittel der Bürger; jedoch nicht weniger als ein Fünftel d. Wahlberechtigten	Mehrheit ist abhängig von Gemeindegröße gestaffelt: Quorum sinkt bei steigender Einwohnerzahl, jedoch nicht weniger als 15 % d. Wahlberechtigten	-	Mehrheit von mind. 35 % der stimmberechtigten Bürger	-
Abstimmungsberechtigung	Bürger der Gemeinde, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder über einen Wahlschein verfügen (einschließl. BM, sofern er Bürger der Gemeinde ist)		-	siehe Sachsen und Brandenburg	-
Zeitraum	Einreichung bis 1 Jahr nach schriftl. Anzeige bei Gemeinde	Unterschriften innerhalb eines Monats vor Einreichung beim Wahlleiter	-	Sammlungsfrist von 4 Monaten nach festgelegtem Beginn	-
Inhalt	Vertrauenspersonen		-	keine konkreten Vorgaben	-
	mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortender Entscheidungsvorschlag, Begründung	Überschrift (Benennung des Ziels), keine Begründung			
Feststellung der Zulässigkeit	durch Gemeinderat	durch Gemeindevertretung	-	durch Gemeinderat	-

Bundesland/ Kriterium	Sachsen	Brandenburg	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Mecklenburg-Vorpommern
Abwahlverfahren	1 Form				
Form der Abwahl	Abwahlentscheid	Bürgerentscheid	Abwahlentscheid	Bürgerentscheid	
Festlegung Abstimmungstag	durch Gemeinderat	durch Gemeindevertretung	durch Gemeinderat	durch RAB	durch Gemeindevertretung
Bekanntgabe Abstimmungstag	durch Gemeinde	durch Wahlleiter		durch Gemeinde	
Quorum	Mehrheit der gültigen Stimmen, dabei muss Mehrheit mind. 50 % der Bürger betragen	Mehrheit der abstimmenden Personen, dabei muss Mehrheit mind. ein Viertel der wahlberechtigten Personen betragen	Mehrheit der gültigen Stimmen, dabei muss Mehrheit mind. 30 % der wahlberechtigten Personen betragen		Mehrheit v. zwei Drittel d. gültigen Stimmen, dabei muss Mehrheit mind. ein Drittel der Stimmberechtigten betragen
Abstimmungsberechtigung	Bürger der Gemeinde, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder über einen Wahlschein verfügen (einschließl. BM, sofern er Bürger der Gemeinde ist)				
zur Abstimmung gestellte Frage	Beantwortung ausschließlich mit „ja“ oder „nein“				
Verzichtserklärung des BM	nicht möglich	nur bei hauptamtl. BM möglich	bei beiden Amtsausprägungen möglich	nicht möglich	
Zuständigkeit bei Feststellung sowie öffentl. Bekanntgabe d. Abstimmungsergebnisses	Feststellung durch Wahlausschuss			Feststellung durch Abstimmungsausschuss	
	Bekanntgabe durch Gemeinde	Bekanntgabe durch Wahlleiter		Bekanntgabe durch Gemeinde	
Befangenheit des BM	im Einleitungs- u. Abwahlverfahren	hauptsächlich im Einleitungsverfahren			im Einleitungs- u. Abwahlverfahren
Möglichkeit der Stellungnahme/ Aussprache	nein	ja, sofern kein Verzicht erklärt wurde	grds. nein; liegt aber in d. Entscheidung d. Gemeinderates	ja	nein
Beteiligung RAB	-	-	-	ja	ja

Bundesland/ Kriterium	Sachsen	Brandenburg	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsfolge der Abwahl	Ausscheiden aus dem Amt				wenn Wartezeit (5 Jahre) erfüllt, dann Versetzung in d. einstweiligen Ruhestand, sonst Abwahlverhältnis
beamtenrechtl. Konsequenzen d. Abwahl bei Haupt- u. Ehrenamt	unterschiedlich				
Zeitpunkt d. Ausscheidens aus dem Amt bzw. der Versetzung in d. einstweiligen Ruhestand	mit Ablauf d. Tages der Feststellung d. Abwahl		mit Ablauf d. Tages d. Bekanntgabe der Abwahl	mit Ablauf d. Tages, an dem die RAB die Abwahl feststellt	mit dem Tag nach der Bekanntgabe der Abwahl
	-	oder mit Ablauf d. Tages, an dem d. Verzicht erklärt wird	oder mit Ablauf d. Tages, an dem d. Verzichtserklärung zugeht		
beamtenrechtl. Konsequenz d. Abwahl					
für ehrenamtl. BM	weder besoldungs- noch versorgungsrechtl. Ansprüche			grds. keine Besoldung und Versorgung, aber ggf. Ehrensold	weder besoldungs- noch versorgungsrechtl. Ansprüche
für hauptamtl. BM	zuerst besoldungsrechtl. Anspruch und anschließend versorgungsrechtl. Ansprüche				
Höhe + Umfang d. besoldungsrechtl. Anspruchs	für den Monat, in welchem dem BM die Abwahl bzw. Versetzung mitgeteilt wurde				
	und für die 3 folgenden Monate Besoldung in voller Höhe (welche dem BM am Tag vor der Abwahl zw. Versetzung zustand)				
Höhe + Umfang d. versorgungsrechtl. Ansprüche	während der ersten 5 Jahre ein erhöhtes Ruhegehalt (71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus Endstufe d. Besoldungsgruppe, in welcher sich d. BM zur Abwahl bzw. Versetzung befand)				
	danach bis zum Ablauf der Amtszeit ein erdientes Ruhegehalt (1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit; aber insgesamt mind. 35 % und höchstens 71,75 %)				
Berechnung d. ruhegehaltfähigen Dienstzeit	Berücksichtigung d. Zeitraums, in dem d. BM das erhöhte Ruhegehalt erhält			keine Erhöhung d. ruhegehaltfähigen Dienstzeit	

Anhang 6: Abwahlverfahren von haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterern in den Jahren 2012 bis 2018

Abwahlverfahren von haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern in den Jahren 2012 bis 2018											
Bundesland	Jahr	Gemeinde	Landkreis	haupt-/ehrenamtl. Bürgermeister	Einleitungsverfahren	Ergebnis des Abwahlverfahrens	Grund des Scheiterns/Bemerkung				
Sachsen	2017	Stadt Jöhstadt	Erzgebirgskreis	hauptamtlich	erfolgreich		erforderliches Quorum nicht erreicht				
	2017	Gemeinde Neißaue	Görlitz	ehrenamtlich	erfolgreich		erforderliches Quorum nicht erreicht				
	2017	Gemeinde Gohrlich	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	ehrenamtlich		erfolglos	erforderliche Mehrheit bei Einleitungsbeschluss nicht erreicht				
					Anzahl:	2	1	0	2	Gesamt:	3
Brandenburg	2012/13	Stadt Perleberg	Prignitz	hauptamtlich		erfolglos		erforderliche Mehrheit bei Einleitungsbeschluss nicht erreicht			
	2012	Stadt Altlandsberg	Märkisch-Oderland	hauptamtlich	erfolgreich		erfolglos	erforderliches Quorum nicht erreicht			
	2012	Lietzen	Märkisch-Oderland	ehrenamtlich	erfolgreich		erfolgreich				
	2014	Stadt Bernau bei Berlin	Barnim	hauptamtlich	erfolgreich		erfolgreich				
	2014	Gemeinde Birkenwerder	Oberhavel	hauptamtlich	erfolgreich		erfolgreich				
	2016	Stadt Mittenwalde	Dahme-Spreewald	hauptamtlich	erfolgreich		erfolgreich				
	2016	Stadt Märkisch Buchholz	Dahme-Spreewald	ehrenamtlich	erfolgreich			erforderliches Quorum nicht erreicht			
	2016	Bad Freienwalde	Märkisch-Oderland	hauptamtlich	erfolgreich		erfolglos	erforderliches Quorum nicht erreicht			
	2017	Stadt Forst	Spree-Neiße	hauptamtlich	erfolgreich		erfolgreich	Bürgerentscheid wurde aber wegen Verzichtserklärung nicht durchgeführt			
	2017	Gemeinde Reitwein	Märkisch-Oderland	ehrenamtlich		erfolglos		keine Beschlussfassung über Abwahlantrag, da dieser zurückgezogen			
	2018	Bad Saarow	Oder-Spree	ehrenamtlich	erfolgreich		erfolglos	erforderliches Quorum nicht erreicht			
					Anzahl:	9	2	5	4	Gesamt:	11
	Sachsen-Anhalt	2013	Stadt Schönebeck (Elbe)	Salzlandkreis	hauptamtlich	erfolgreich		erfolgreich			
2014		Stadt Tangerhütte	Stendal	hauptamtlich	erfolgreich		erfolgreich				
2017		Gemeinde Werben (Elbe)	Stendal	ehrenamtlich	erfolgreich		erfolgreich				
				Anzahl:	3	0	3	0	Gesamt:	3	

Abwahlverfahren von haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern in den Jahren 2012 bis 2018											
Bundesland	Jahr	Gemeinde	Landkreis	haupt-/ehrenamtlich. Bürgermeister	Einleitungsverfahren	Ergebnis des Abwahlverfahrens	Grund des Scheiterns/ Bemerkung				
Thüringen	2014	Gemeinde Wutha-Farnroda	Wartburgkreis	hauptamtlich		erfolglos	erforderliche Mehrheit bei Einleitungsbeschluss nicht erreicht				
	2014	Gemeinde Benshausen	Schmalkalden-Meiningen	ehrenamtlich	erfolgreich		Bürgerentscheid wurde aber wegen Rücktritt des BM nicht durchgeführt				
	2015	Stadt Brotterode-Trusetal	Schmalkalden-Meiningen	hauptamtlich		erfolglos	erforderliche Mehrheit bei Einleitungsbeschluss nicht erreicht				
	2015	Gemeinde Kleinwetsbach	Unstrut-Hainich-Kreis	ehrenamtlich	erfolgreich	erfolgreich					
	2016	Gemeinde Troistedt	Weimarer Land	ehrenamtlich		erfolglos	erforderliche Mehrheit bei Einleitungsbeschluss nicht erreicht				
	2016	Gemeinde Ottstedt am Berge	Weimarer Land	ehrenamtlich	erfolgreich						
	2016	Stadt Arnstadt	Ilm-Kreis	hauptamtlich	erfolgreich		erfolgreich				
	2016	Gemeinde Kleinbockedra	Saale-Holzland-Kreis	ehrenamtlich	erfolgreich		erfolgreich				
	2017	Gemeinde Dankmarshausen	Wartburgkreis	ehrenamtlich		erfolglos	keine Beschlussfassung über Abwahlantrag, da dieser zurückgezogen				
						Anzahl:	5	4	3	1	Gesamt:
Mecklenburg-Vorpommern	2012	Gemeinde Witzin	Ludwigslust-Parchim	ehrenamtlich	erfolgreich		erfolglos	erforderliches Quorum nicht erreicht			
	2012	Stadt Kröpelin	Rostock	hauptamtlich	erfolgreich		erfolglos	erforderliches Quorum nicht erreicht			
	2017	Gemeinde Lietzow	Vorpommern-Rügen	ehrenamtlich	erfolgreich		erfolglos	erforderliches Quorum nicht erreicht			
					Anzahl:	3	0	0	3	Gesamt:	3

Literaturverzeichnis

Kommentare

- Binus/Spöner/Koolman:** Sächsische Gemeindeordnung : Kommentar. 1. Auflage.
Wiesbaden : Kommunal- und Schul-Verlag, 2016
- Brüggen/Geiert/Nolden:** SächsGemO : Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen :
Kommentar. 1. Aufl. Dresden : Dresdner Sachbuchverlag Medien & Recht
GmbH, 2015
- Quecke/Schmid:** Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen : Ergänzbarer Kommen-
tar mit weiterführenden Vorschriften. Berlin : Erich Schmidt Verlag, 2017
- Rücker/Dieter/Schmidt/Vetzberger/Oehler:** Kommunalverfassungsrecht Thüringen :
Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schul-Verlag, 2012
- Schröder/Freund/Wellmann u. a.:** Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-
Vorpommern : Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schul-Verlag,
2017
- Schumacher/Augustesen/Benedens u. a.:** Kommunalverfassungsrecht Brandenburg :
Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schul-Verlag, 2016
- Spöner/Jacob/Musall:** Kommunalverfassungsrecht Sachsen : Kommentar. Wiesbaden
: Kommunal- und Schul-Verlag, 2017
- Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll:** Kommunalrecht in Thüringen : Rechtssammlung mit Er-
läuterungen für die kommunale Praxis. Kronach : Carl Link Kommunalver-
lag, 2014
- Wachsmuth/Oehler:** Thüringer Kommunalrecht : Kommentar zur ThürKO, ergänzende
Vorschriften und Muster zum Kommunalverfassungsrecht und kommunalen
Wirtschaftsrecht. Stuttgart : Richard Boorberg Verlag, 2017
- Wiegand (Hrsg.):** Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt : Kommentar. Wiesba-
den : Kommunal- und Schul-Verlag, 2017
- Woydera/Summer/Zängl:** Beamtenrecht in Sachsen : Praktiker-Kommentar. Dres-
den/München : rehm, 2017

Textsammlungen

- König, Edgar:** Kommunalrecht Sachsen : Textsammlung mit erläuternder Einführung. 3.
Auflage. Dresden : SV Saxonia Verlag, 2016

Presseberichte

- Klemm, Katharina:** Abwahl vorerst abgewendet : Die nötigen Stimmen für die Abset-
zung von Gohrischs Bürgermeister Heiko Eggert kamen im Rat nicht zu-
sammen. Doch damit ist es nicht vorbei. SZ-Online vom 05.08.2017, URL:
<http://www.sz-online.de/nachrichten/abwahl-vorerst-abgewendet-3742836.html>, abgerufen am 31.03.2018, 12:44 Uhr
- Machowecz, Martin:** Pfundts Kerle : Das Dorf Trossin will seine Bürgermeisterin los-
werden – Geschichte eines Volksbegehrens. Zeit Online vom 12.08.2010,
URL: <http://www.zeit.de/2010/33/S-Buergermeisterin>, abgerufen am
10.02.2018, 11:48 Uhr
- o. V.:** Neuwahlen in Forst: Bürgermeister gilt als abgewählt. Online Focus vom

24.11.2017, URL: https://www.focus.de/regional/brandenburg/kommunen-neuwahlen-in-forst-buergermeister-gilt-als-abgewaehlt_id_7891932.html,
abgerufen am 31.03.2018, 15:37 Uhr

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 14.07.1978 (Az. VII C 45.76)

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 27.08.2007 (Az. OVG 12 S 124.07)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss v. 09.04.2014 (Az. 4 B 45/14)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil v. 08.03.2011 (Az. 4 A 918/10)

Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil v. 30.03.2017 (Az. 1 K 563/16)

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil v. 13.06.1997 (Az. 8 S 2799/96)

Rechtsquellenverzeichnis

Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz - LBG LSA) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA Seite 648), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Seite 89, 93)

Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 04], Seite 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 3])

Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Beamtenrechtsneuordnungsgesetz - BRNG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVBl. M-V Seite 550, 557)

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz - BbgBeamtVG) vom 20. November 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 14])

Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz - LBesG LSA) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2017 (GVBl. LSA Seite 218)

Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 32], S.ber. GVBl. I/13 Nr. 34), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 20])

Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) vom 8. Februar 2011, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2017 (GVBl. LSA Seite 218)

Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012 (GVBl. M-V Seite 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März

Fortgeltende Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes (Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVBl. M-V Seite 182, 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVBl. M-V Seite 50, 51)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. Seite 626)

Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Seite 211), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. Seite 626)

Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 6])

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes - Beamtenversorgungsgesetz vom 16. März 1999 - Überleitungsfassung für Sachsen-Anhalt – (BeamtVG ST) in der Fassung vom 8. Februar 2011, (GVBl. LSA Seite 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2017 (GVBl. LSA Seite 218)

Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V Seite 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. M-V Seite 573)

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I Seite 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1570)

Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA Seite 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288, 340)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V Seite 777)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288)

- Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA Seite 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288, 333)
- Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamtVG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2012 (GVBl. M-V Seite 26), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. M-V Seite 316, 322)
- Landesverordnung über die Besoldung und Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit in Mecklenburg-Vorpommern (Komunalbesoldungslandesverordnung - KomBesLVO M-V)** vom 3. Mai 2005 (GVBl. M-V Seite 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2017 (GVBl. M-V Seite 71)
- Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG)** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. Seite 970, 971), geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. Seite 347)
- Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. Seite 970, 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. Seite 348)
- Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG)** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. Seite 970, 1005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. Seite 348)
- Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG)** verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. Seite 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. September 2017 (GVBl. Seite 161, 181)
- Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2016 (GVBl. Seite 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. Seite 12, 13)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. Seite 91, 95)
- Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)** verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 7. Oktober 2016 (GVBl. Seite 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. Seite 157)
- Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG)** vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194, 198)
- Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)** vom 7. September 1993 (GVBl. Seite 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. 782)
- Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung - ThürKomBesV)** vom 5. April 1993 (GVBl. Seite 260), zuletzt geändert

durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. Seite 91, 95)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. Seite 679), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. Seite 671)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. Seite 84), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. Seite 670)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden (BürgerentscheidVO) vom 19. Juni 1995 (SächsGVBl. Seite 195)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, 09. April 2018

Kelly Schröter